BUNDESRAT

Bericht über die 374. Sitzung

Bonn, den 3. Dezember 1971

Tagesordnung

Zur Tagesordnung	341 A	Dr. Pirkl (Bayern)	
Wahl von Richtern zum Bundesverfassungs- gericht (Drucksache 695/71)	341 B	Osswald (Hessen)	346 D
Beschluß: Dr. Hans Joachim Faller und	•	Koschnick (Bremen)	348 E
Dr. Joachim Rottmann werden mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zu Bundesverfassungsrichtern gewählt	341 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	350 B
Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" (Drucksache 610/71, zu Drucksache 610/71)	341 C	Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —) (Drucksache 639/71)	350 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung	341 C	Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	350 C
Gesetz zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (Wohnungsbaufinderungsgesetz 1971 — WoBauAndG 1971) (Drucksache 635/71)	341 D	Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein). Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	
Titzck (Schleswig-Holstein)	364 A	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG) (Drucksache 566/71, zu Drucksache 566/71)	351 B
Betriebsverfassungsgesetz (Drucksache 633/71)		Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG —)	
Sozialordnung	342 C		351 B

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1 Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5 und 6 GG	362 B
Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter	351 C		
Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung		Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes (Drucksache 611/71)	362 B
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)		·	
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . Dr. Schmidt (Hessen)		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	362 B
Beschluß zu Drucksache 566/71: Billi-			
gung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	361 A	Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 642/71)	362 B
zu Drucksache 521/71: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundes- tag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG. Annahme		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	362 B
einer Entschließung	360 C	Achtes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 641/71)	362 C
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) (Druck-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG	362 C
sache 560/71)	361 B	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpas-	
Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter		sung der Unterhaltshilfe nach dem Lasten- ausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpas- sungsgesetz — 4. UAG) (Drucksache 564/71)	362 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnah-		Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) .	
me; im übrigen keine Einwendungen ge- mäß Art. 76 Abs. 2 GG	361 D		000 5
Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des		Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	362 C
Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 561/71)	361 D	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung der	
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß	001 D	Gewerbeordnung (Drucksache 562/71)	362 D
Art. 76 Abs. 2 GG	301 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnah-	
Drittes Gesetz zur Anderung des Bundes- kindergeldgesetzes (Drucksache 637/71)	361 D	me; im übrigen keine Einwendungen ge- mäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürf- tig	362 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-			
setz für zustimmungsbedürstig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	361 D	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 567/71) .	
Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes- polizeibeamtengesetzes (Drucksache 640/71)	362 A	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	363 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	362 A	Entwurf eines Elften Gesetzes zur Anderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 606/71)	363 A
Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigengesetz — KfSachvG —) (Drucksache 612/71)	362 A	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	363 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG		Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zu-	
Gesetz zur Anderung des Gemeindefinanz- reformgesetzes (Drucksache 638/71)	362 A	sammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitglied-	

staaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Drucksache 563/71) 36		B: Billigung des Vorschlags in he 565/71	366 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	tungsrats	von Mitgliedern des Verwalder Kreditanstalt für Wieder- rucksache 559/71)	363 A
Erste Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes (Drucksache 602/71) 36	٨	·	00011
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	und Dr.	1 B: Die Minister Horst Partzsch Horst-Ludwig Riemer werden Destellt	366 D
Vierte Verordnung über Zusatzprogramme zum Mikrozensus (Drucksache 601/71) 36 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80	A des Versionsichtsamt sparwesen	zur Ernennung von Mitgliedern cherungsbeirats beim Bundesauf- für das Versicherungs- und Bau- (Drucksache 632/71)	363 A.
Abs. 2 GG	Beschlu	nß: Billigung des Vorschlags in che 632/71	366 D
Verordnung zum Schutz gegen die Salmo- nellose der Rinder (Rinder-Salmonellose- Verordnung) (Drucksache 576/71) 30 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-	riums der schaft (FA	g von Mitgliedern des Kurato- Forschungsanstalt für Landwirt- AL) in Braunschweig-Völkenrode ne 622/71)	363 A
menen Änderungen	Beschl (Baden- Martin	uß: Ministerialrat Max Stehle Württemberg) und Ministerialrat Boesler (Hessen) werden benannt	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		vor dem Bundesverfassungs- rucksache 652/71)	363 A
Siebente Verordnung zur Änderung der		uß: Von einer Äußerung und Beitritt wird abgesehen	367 A
Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 599/71)	A 6	Verordnung zur Änderung der gsverordnung (Drucksache 583/71)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	b) Allgen § 2 de:	neine Verwaltungsvorschrift zu r Aufzugsverordnung (Drucksache)	363 B
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksache 597/71) 3	Art. 80 3 A angenom	uß zu a): Zustimmung gemäß Abs. 2 GG nach Maßgabe der mmenen Änderungen. Annahme tschließungen.	363 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	3 p zu b):	Zustimmung gemäß Art. 84 GG	
Verordnung zur Neufestsetzung der in der Verordnung zur Anderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 getroffenen Übergangsregelungen (Drucksache 618/71)	lung der Bundes g tenversich desversich für die Ze	ng über die pauschale Feststel- Höhe der Verpflichtungen des legenüber den Trägern der Ren- nerung der Arbeiter und der Bun- herungsanstalt für Angestellte eit vor dem 1. Januar 1957 (Druck-	363 C
menen Anderung	Beschl	uß: Zustimmung gemäß Art. 80 GG	
lung (Drucksache 565/71, <u>zu</u> Drucksache	3 Δ Närhste	Sitzung	363 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: '

Bundesratspräsident Kühn, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Vizepräsident Koschnick, Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister (ab Punkt 2)

Schriftführer:

Helimann (Niedersachsen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Vöth, Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister Löbert, Senator für Inneres

Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident Hemfler, Minister der Justiz Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident Schnur, Minister des Innern

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Jahn, Bundesminister der Justiz

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler

Hermsdorf, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

(C)

Stenographischer Bericht

374. Sitzung

Bonn, den 3. Dezember 1971

Beginn: 9.38 Uhr

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 374. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, Punkt 5 nach Punkt 1 und sodann Punkt 6 aufzurufen und zu behandeln. Punkt 22:

> Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen und der Bundesvermögensrechnungen für die Haushaltsjahre 1968 und 1969

wird vereinbarungsgemäß abgesetzt und vertagt.

Weitere Wünsche zur Tagesordnung liegen nicht (B) vor. Ich kann daher die Billigung des Hauses für die Tagesordnung feststellen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl von Richtern zum Bundesverfassungsgericht (Drucksache 695/71).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. November 1971 von den von ihm zu wählenden vier Bundesverfassungsrichtern zwei Richter gewählt. Der Bundesrat hat also noch zwei Bundesverfassungsrichter zu wählen. In der Sitzung am 12. November 1971 wurde vorgesehen, daß diese noch ausstehende Wahl heute erfolgen kann. Es liegt Ihnen die Drucksache 695/71 mit den Namensvorschlägen vor. Es werden vorgeschlagen: in den Ersten Senat Dr. Hans Joachim Faller, in den Zweiten Senat Dr. Joachim Rottmann.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 28 Stimmen.

Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlag zustimmen wollen, ihr Handzeichen zu geben. -- Ich stelle fest, das ist einstimmig erfolgt.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zu Bundesverfassungs-

richtern gewählt: in den Ersten Senat Herrn Dr. Hans Joachim Faller, in den Zweiten Senat Herrn Dr. Joachim Rottmann für eine Amtsdauer von zwölf Jahren, längstens bis zur Altersgrenze.

Ich rufe dann Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" (Drucksache 610/71, <u>zu</u> Drucksache 610/71).

In der vorliegenden Drucksache empfehlen die Ausschüsse unter Ziff. 1, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Außerdem empfiehlt der Gesundheitsausschuß unter Ziff. 2, die dort ersichtliche Entschließung zu fassen. Ich glaube, diesen Empfehlungen wird niemand widersprechen. -- (D) Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlos-

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Durchführung des langfristigen (Wohnungsbau-Wohnungsbauprogramms änderungsgesetz 1971 — WoBauAndG 1971) (Drucksache 635/71).

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat unter I der Drucksache 635/1/71, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit beschlossen. — Schleswig-Holstein gibt eine Erklärung zu Protokoll *)

Nun rufe ich unter II der Drucksache die vom Ausschuß empfohlene Entschließung auf.

Ziff.1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Damit ist Tagesordnungspunkt 6 erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Betriebsverfassungsgesetz (Drucksache 633/71).

Der Berichterstatter für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen), hat das Wort.

^{*)} Anlage 1

(A) Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vom Bundestag beschlossene Betriebsversassungsgesetz stellt die erste größere Änderung des im Jahre 1952 in Krast getretenen Betriebsversassungsgesetzes dar, das von Ansang an in zahlreichen Konsliktsragen von Kompromißlösungen geprägt war.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zur Regierungsvorlage zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht. Seine Wünsche sind auch in wesentlichen Punkten berücksichtigt worden und haben zu einer Verbesserung der Regierungsvorlage geführt.

Wenn auch die bisherige Konzeption des Betriebsverfassungsrechts im wesentlichen beibehalten wurde, so beinhaltet das neue Gesetz doch einen beachtlichen Beitrag zur Reform unserer Gesellschaftsordnung. Es bringt in wichtigen Bereichen Verbesserungen des geltenden Rechts.

An erster Stelle möchte ich auf die bedeutende Verbesserung der Rechtsstellung des Betriebsrates hinweisen. Im organisatorischen Bereich werden die Voraussetzungen für eine wirkungsvollere Führung der Geschäfte durch den Betriebsrat geschaffen. Die Beratungs-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates, insbesondere in personellen und sozialen Angelegenheiten, einschließlich der wichtigen Fragen der Arbeitssicherheit, werden erheblich erweitert. Vor allem in der Berufsbildung werden dem Betriebsrat stärkere Beteiligungsrechte gegeben, die ihn in die Lage versetzen, weit mehr (B) als bisher in diesem außerordentlich wichtigen Bereich die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Besonders zu begrüßen ist, daß die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und den Betriebsräten durch die neuen Bestimmungen gefördert wird.

Der Jugendvertretung wird eine gewichtige Beteiligung am betrieblichen Geschehen eingeräumt; das Recht der Jugendvertretung wird der Bedeutung entsprechend in einem besonderen Teil des Gesetzes geregelt. Das Gesetz verbessert aber auch die Rechtsstellung des einzelnen Arbeitnehmers im Rahmen der Betriebsverfassung. Einer besonderen Erwähnung scheint mir auch wert, daß künftig unsere ausländischen Arbeitnehmer in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht den deutschen Arbeitnehmern völlig gleichgestellt werden.

Im Ausschuß sind von mehreren Ländern eine Reihe von Anträgen zur Anderung des Gesetzes gestellt worden. Es hat sich dabei im wesentlichen um Anträge gehandelt, die bei den Beratungen im Deutschen Bundestag von der Fraktion der CDU/ CSU gestellt und dort abgelehnt worden waren.

Gewiß werden durch die vom Bundestag verabschiedete Fassung nicht alle Probleme gelöst, die in der nunmehr 19jährigen Praxis sichtbar geworden sind. Es ist ganz selbstverständlich, daß im Betriebsverfassungsrecht, auch bei Beibehaltung der bisherigen Konzeption, Änderungen und Verbesserungen von der einen oder anderen Seite für erforderlich gehalten werden. Ebenso unzweifelhaft ist aber,

daß in kaum einem anderen Bereich so sehr wie im Betriebsverfassungsrecht die unterschiedlichen Zielvorstellungen und Interessen in den Detailfragen aufeinanderstoßen. Deshalb konnte am Ende nur der politische Kompromiß stehen. Der Ausschuß hat sich daher die grundsätzliche Frage gestellt, ob bei der gegebenen Konstellation die Empfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, sinnvoll ist. Die Mehrheit des Ausschusses verneinte diese Frage. Sie war der Auffassung, daß die vorliegende Fassung dem entspricht, was derzeit erreichbar ist. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde ihrer Meinung nach lediglich eine von vornherein erkennbare und in keinem Fall notwendige Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens zur Folge haben.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Hohen Haus, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Bundesminister Walter Arendt.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das neue Betriebsverfassungsgesetz, das Ihnen zur Zustimmung vorliegt, ist ein Gesetzeswerk von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Sein Inhalt hat entscheidenden Einfluß auf die Weiterentwicklung unseres gesamten Arbeitsrechts und auch auf die gesellschaftspolitischen Sachverhalte des Arbeitslebens.

Ich möchte es mir versagen, Ihnen die Einzelheiten des neuen Gesetzes und die Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht aufzuzählen. Die gründlichen Erörterungen im Bundesrat, im Bundestag und in den Ausschüssen, aber auch die in der Offentlichkeit geführte breite Diskussion haben Ihnen sicherlich dieses Gesetz voll ins Bewußtsein gebracht. Lassen Sie mich vielmehr auf einen allgemeineren Aspekt näher eingehen, der mir sehr wichtig erscheint und der durch die Auseinandersetzungen um die einzelnen Probleme und ihre Lösungen verdeckt worden ist.

Unsere Arbeitsrechtsordnung zeichnet sich sowohl im kollektiven als auch im einzelvertraglichen Bereich durch einen sehr hohen Entwicklungsstand aus. Aber nicht dies allein hebt sie von der anderer Staaten ab. Es ist vielmehr das besondere System. Dabei denke ich nicht in erster Linie an das Maß von Rechten und Befugnissen, das der einen oder der anderen Seite zuerkannt wird. Ich denke auch und gerade im Zusammenhang mit der Betriebsverfassung an das umfassende System von Institutionen und Regelungen, die unser Arbeitsrecht für den Konfliktfall bereithält. Das bedeutet nicht, daß dadurch die Meinungsstreitigkeiten und Konfliktmöglichkeiten geleugnet und sozusagen unter den Teppich gekehrt werden, wie dies in diktatorisch regierten Ländern geschieht. Das bedeutet aber auch nicht, daß unser Arbeitsrecht den permanenten Konflikt als den Normalzustand ansieht, wie wir dies zum Teil bei unseren westlichen Nachbarn miterleben.

Dì

(A) Die Tatsachen sprechen dafür, daß der in unserem Arbeits- und Gesellschaftsrecht eingeschlagene Weg uns ein Höchstmaß an wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Fortentwicklung ermöglicht hat und auch weiterhin ermöglichen wird. Der augenscheinlichste Beweis dafür, der auch von ausländischen Beobachtern immer wieder und manchmal sogar mit einem gewissen Neid anerkannt wird, ist — und ich sage das ganz bewußt auch in diesen Tagen — unsere extrem niedrige Streikstatistik.

Lassen Sie mich Ihnen nachweisen, daß dies nicht auf eine besondere Friedfertigkeit unserer Arbeitnehmer oder unserer Gewerkschaften oder aber auf staatliche Verbote zurückzuführen ist. Es beruht auf unserem wohlabgewogenen Rechtssystem, in dem die Betriebsverfassung einen hohen Anteil an diesen positiven Ergebnissen leistet.

Im Bereich des einzelnen Arbeitsvertrages geht unsere Rechtsordnung davon aus, daß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Träger der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind. Entscheidend ist in dem hier interessierenden Zusammenhang, daß für die Durchsetzung der Rechte aus dem Arbeitsvertrag sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer an die Arbeitsgerichte verwiesen sind. Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag werden also als Rechtsstreitigkeiten in ein gerichtliches Verfahren kanalisiert, mit der Folge, daß alle in diesem Bereich denkbaren Konfliktmöglichkeiten einem geordneten Entscheidungsverfahren zugeführt werden.

Meine Damen und Herren, wir sind gewohnt, dies als selbstverständlich hinzunehmen. Die Vielzahl kleinerer und kleinster rein betrieblicher Arbeitskonflikte in anderen Staaten zeigen uns, daß dies keineswegs selbstverständlich ist.

In dem anderen Bereich, den ich hier mit dem Stichwort Tarifautonomie umschreiben möchte, liegen die Dinge ganz anders. Hier ist den Tarifvertragsparteien durch das Grundgesetz ein Bereich zur eigenverantwortlichen Regelung übertragen worden. In diesem Bereich erkennt unsere Rechtsordnung den offen ausgetragenen Konflikt in der Form des Arbeitskampfes als rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele an. Es gibt bei uns kcine staatliche Intervention, weder im Sinne einer Zwangsschlichtung noch in der Form einer vorübergehenden Aussetzung des Arbeitskampfes. Wenn trotz dieser weitgehenden Kampffreiheit Streiks bei uns die absolute Ausnahme sind, so liegt dies nicht zuletzt daran, daß unsere Gewerkschaften die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Grundsatz bejahen, wenn sie sich auch aktiv für deren Weiterentwicklung einsetzen.

In dieses Spannungsfeld zwischen dem auf rechtliche Streikentscheidung aufgebauten Einzelarbeitsrecht und dem den offenen Konflikt des Arbeitskampfes mitumfassenden Tarifrecht ist die Betriebsverfassung eingepaßt. Sie ist in ihrer derzeitigen Gestaltung eine Friedensordnung, und sie soll auch nach dem neuen Recht trotz aller gegenteiligen und zweckpessimistischen Behauptungen eine Friedens-

ordnung bleiben. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wird aufrechterhalten. Die betriebliche Friedenspflicht, also das Verbot von Kampfmaßnahmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, bleibt gleichfalls bestehen.

Was sich jedoch ändert, und zwar entscheidend ändert, ist das Maß an Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch ihre Betriebsräte. In diesem Punkt bleibt das neue Gesetz nicht bei einem bloßen Mehr an Mitbestimmung und Mitverantwortung stehen, sondern eröffnet neue Bereiche für eine Mitgestaltung durch die Arbeitnehmer, Bereiche, die bisher der alleinigen Entscheidung durch den Arbeitgeber und Unternehmer vorbehalten sind.

Nun ist die **betriebliche Mitbestimmung** kein Selbstzweck. Vielmehr dient sie im wesentlichen **zwei Zielen**.

Zum einen wird durch die Mitbestimmung der soziale Schutz der Arbeitnehmer ausgebaut. Ich darf Sie hierzu auf die Rechte des Betriebsrates bei den personellen Einzelmaßnahmen einschließlich der Kündigungen, insbesondere aber auf den erzwingbaren Sozialplan bei Betriebsänderungen hinweisen. Hierin verbirgt sich keine Machtübernahme des Betriebsrates im Betrieb in personellen und in wirtschaftlichen Angelegenheiten; hier wird nicht einmal die unternehmerische Entscheidungsfreiheit im Grundsatz angetastet. Hier sollen vielmehr die Arbeitnehmer gegen unsoziale und ungerechte Behandlung und gegen wirtschaftliche und finanzielle Nachteile geschützt werden.

Zum anderen dient der Ausbau der Mitbestimmung dazu, den Arbeitnehmern die Anerkennung zu verschaffen, die ihnen heute in unserer Gesellschaft gebührt. Dem geltenden Betriebsverfassungsgesetz liegen Vorstellungen über das Bild des Arbeitnehmers, den gesellschaftspolitischen Stellenwert abhängiger Arbeit und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugrunde, die mit unseren heutigen Auffassungen weitgehend nicht mehr übereinstimmen. Der technische Fortschritt und das zunehmende Maß an Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe stel-Ien immer höhere Anforderungen an die berufliche Qualifikation und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer. Damit ist jedoch zwangsläufig auch ein wachsendes Selbstbewußtsein und ein höherer Grad an allgemeiner Informiertheit verbunden. Einer solchen Arbeitnehmerschaft gegenüber sind die betrieblichen Ordnungsstrukturen aus der Zeit des Aufbaus unserer Wirtschaft nach dem Krieg einfach nicht mehr angemessen.

Dieser zweite Aspekt der Mitbestimmung scheint mir, insbesondere vom Gesellschaftspolitischen her gesehen, der entscheidende Gesichtspunkt. Wir alle müssen uns hierzu fragen, ob wir es uns leisten können, die offensichtlichen Veränderungen einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen und damit die betriebliche Umwelt aus der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung auszuklammern. Das schafft Reibungsverluste, das bringt Unruhe in die Betriebe, und das

(D)

(A) bringt in bestimmten Situationen und unter bestimmten Bedingungen für den Arbeitsfrieden in den Betrieben unabsehbare Gefahren. Ich bin der Meinung, daß wir uns eine solche Entwicklung nicht leisten sollten. Das neue Betriebsverfassungsgesetz bietet mit seinen ausgewogenen Lösungen eine echte Alternative, von der ich überzeugt bin, daß beide Seiten einen Gewinn davontragen können.

Die neuen Regelungen beruhen in vielen Fällen auf Kompromissen. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen. Auch eine Reihe von Vorstellungen der Opposition haben in dieses Gesetz Eingang gefunden. Natürlich bleiben dabei Wünsche und Vorstellungen offen. Dies war jedoch angesichts des Standorts der Betriebsverfassung im zentralen Spannungsfeld der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gar nicht anders zu erwarten. Ich möchte hier nicht mehr auf die umstrittenen Fragen eingehen. Was dazu in der Sache zu sagen ist, das ist bereits im Bundestag und in den Ausschüssen des Bundesrates gesagt worden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin der Auffassung, daß dieses neue Betriebsverfassungsgesetz ein gutes und ausgewogenes Angebot an die Arbeitnehmer, die Betriebsräte und die Arbeitgeber ist, das Miteinander in den Betrieben und Unternehmen auf eine neue, fortschrittliche Grundlage zu stellen, eine Grundlage, von der aus Arbeitgeber und Betriebsräte durch Mitbestimmung ihre Aufgabe erfüllen können, nämlich die Interessenkonflikte gemeinsam zu lösen und die Lösung gemeinsam zu verantworten.

(B) Mit Genugtuung habe ich festgestellt, daß sämtliche beteiligten Ausschüsse des Bundesrates dem Gesetz in der vorliegenden Fassung ganz eindeutig zugestimmt haben. Das hat mich in meiner Auffassung bestärkt, daß vom Fachverstand her gesehen weder rechtliche noch wirtschaftliche noch sozialpolitische Einwände oder Bedenken bestehen.

Die Arbeitnehmer — das ist die absolut überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung — warten seit vielen Jahren auf eine gründliche Reform des Betriebsverfassungsrechts. Sie würden es nicht verstehen, wenn die Verwirklichung der Reform nun doch aufgehalten würde.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie dringend bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Kühn: Das Wort hat nunmehr Herr Arbeitsminister Dr. Pirkl (Bayern).

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mehr als 19 Jahre ist das jetzt geltende Betriebsverfassungsrecht in Kraft. Ich stehe nicht an, dieses bis jetzt geltende Betriebsverfassungsrecht als einen der großen sozialen Tatbestände, die im Nachkriegsdeutschland geschaffen worden sind, zu bezeichnen. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, verpflichtet uns aber auch, dieses Gesetz zu verbessern, wo nur irgend möglich.

Auch der jetzt hier zur Debatte und zur Abstim- (C) mung stehende Gesetzentwurf ist in einer ganzen Reihe von Hinsichten eine Verbesserung des jetzt bestehenden Betriebsverfassungsrechts. Auf der anderen Seite sind in diesem Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, aber auch eine ganze Reihe von Anregungen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gegeben hat, nicht berücksichtigt worden. Es sind auch eine andere Reihe von schwerwiegenden Bedenken hier geltend zu machen. Sowohl vom Rechtlichen als auch vom Wirtschaftlichen als auch vom Sozialpolitischen her bestehen in unseren Reihen - Herr Bundesminister, gestatten Sie mir, es zu sagen — Bedenken gegen den jetzt vorliegenden Gesetzesbeschluß, wie ihn der Bundestag in zweiter und dritter Lesung gefaßt hat.

Gestatten Sie mir nur einige Bemerkungen zu den von einer Reihe von Ländern — darunter auch von Bayern — gestellten Anträgen. Eine Reform in unserer Zeit, in der soviel von Demokratie und Freiheit des einzelnen gesprochen wird, muß, so meinen wir, vor allem auch den Freiheitsraum des einzelnen Arbeitnehmers erweitern und seine individuelle Rechtsstellung verbessern. So wie für uns im Mittelpunkt der Politik der Mensch steht, soll unsere Vorstellung in diesem Gesetz darin ihren Ausdruck finden, daß wir den Gedanken, an den Anfang des Gesetzes eine Art Grundrechtskatalog von Individualrechten des Arbeitnehmers zu stellen, für richtig halten. Zu seiner Realisierung wollen wir durch diesen unseren Beitrag hier beitragen.

Man kann dieses Problem, wie es Bundesregierung und Koalition tun, auch nicht dadurch ausklammern, daß man die Arbeitnehmer auf das — sicher nicht in naher Zukunft — zu erwartende Arbeitsgesetzbuch vertröstet. Wir sollten im Interesse der Arbeitnehmer heute bei diesem Gesetz einen Schritt nach vorn — gerade auch bezüglich der Individualrechte — tun.

Wir sind auch der Auffassung, daß das Gesetz für größere Betriebe die Möglichkeit der Wahl von Arbeitsgruppensprechern vorsehen sollte, womit ein noch besserer Informationsaustausch, eine stärkere Verbindung zwischen Arbeitnehmern, Betriebsrat und der Unternehmensleitung erreicht werden kann.

Die wachsende Bedeutung der leitenden Angestellten muß auch eine Neuregelung des Betriebsverfassungsgesetzes zum Ausdruck bringen. Eine zwar begrüßenswerte Verbesserung der Definition und Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten allein, wie sie die Vorlage bringt, reicht hierzu nicht aus. Unser Antrag will den von der Mehrheit der leitenden Angestellten wiederholt vorgetragenen Wunsch nach eigenen Sprecherausschüssen verwirklichen.

Ein anderes Anliegen: Gruppen und Minderheiten müssen stärker als bisher geschützt, ihr Raum für Entfaltung muß vergrößert werden. Wenn wir dieses Problem bei diesem Gesetz nicht lösen, bleibt es für die Zukunft — für die absehbare Zukunft — ungelöst. Darum kommt es darauf an, hier und jetzt in diesem Sinne zu entscheiden. Erfahrungen in der

D١

(A) Vergangenheit haben gezeigt, wie notwendig eine Anderung gerade in diesem Bereiche ist.

Wir sind des weiteren der Auffassung, daß wir in einem anderen Bereiche eine Anderung nun dringend notwendig haben. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sollen, nach unserem besten Willen, zwar funktionsgerecht erweitert und verstärkt werden — das gilt im sozialen, im gesellschaftlichen und im wirtschaftlichen Bereich -; die Forderung nach funktionsgerechter Ausweitung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte beinhaltet andererseits aber auch, daß der Gesetzgeber ein abgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse des einzelnen Arbeitnehmers, des Betriebsrats und der unternehmerischen Verantwortung herstellt. Gerade diese im Interesse von Arbeitnehmerschaft, der gesamten Wirtschaft und unserer gesamten marktwirtschaftlichen Ordnung erforderliche Ausgewogenheit scheint uns der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast bei Nichtübereinstimmung zwischen Betriebsrät und Arbeitgeber bei personellen Maßnahmen aber nicht zu bringen.

Der Bundesrat hatte gerade auch hier im ersten Durchgang eine Änderung verlangt. Wir kommen mit unserem Antrag im wesentlichen auf den Kern dieses Verlangens im ersten Durchgang zurück. Wir verstehen auch nicht, daß es für die Arbeitnehmerschaft insgesamt und für eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung ein Fortschritt sein soll, wenn durch eine Vermischung von Kündigungsbestimmungen von zwei in Anlage und Konzeption verschiedenen Entwürfen, wie es der Regierungsentwurf und der CDU/CSU-Entwurf sind, ein Ergebnis zustandekommt, das dann keiner der beiden Konzeptionen entspricht und deshalb dann auch im Gesamtergebnis nicht befriedigen kann.

Wir sehen auch Gefahren, die mit der Ausweitung der Fälle, in denen die **Einigungsstelle** in Zukunft verbindlich entscheiden soll, verbunden sind. Alle Bedenken, die gerade das Biedenkopf-Gutachten besonders zu der Institution des sogenannten neutralen Mannes enthält, läßt der vorliegende Gesetzentwurf unberücksichtigt.

Ich habe nur einige wesentliche Punkte genannt, die hier zu berücksichtigen uns einfach notwendig erscheint. Ich darf im übrigen auf die Ihnen schriftlich vorliegenden Anträge verweisen. Wir sehen in der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesen hier kurz genannten Gründen wirklich die Chance, den Gesetzentwurf in wesentlichen Bereichen ausgeglichener zu gestalten und damit zu verbessern — im Interesse der Arbeitnehmer und im Interesse unserer gesamten Wirtschaft.

Wir halten es aber auch für notwendig, daß bei Anrufung des Vermittlungsausschusses das weitere Gesetzgebungsverfahren sehr zügig erfolgen sollte und noch in diesem Jahre zum Abschluß gelangen müßte. Die zeitgerechte Durchführung ließe sich nach den bereits jetzt vorliegenden und nach den bereits jetzt bestimmten Terminen ermöglichen. Wir halten es für unbedingt erforderlich und, wie ich eben schon

sagte, auch für möglich, innerhalb dieser Termine (C) das weitere gesetzgeberische Verfahren zum Abschluß zu bringen, um die Durchführung der Betriebsratswahlen im nächsten Jahr nicht zu gefährden

Ich bitte, in diesem Sinne unseren Anträgen stattzugeben und zu entscheiden.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Osswald (Hessen).

Osswald (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Endphase Ihrer Ausführungen, Herr Kollege Pirkl, brach das schlechte Gewissen doch ein bißchen durch, als Sie bemerkten, man müßte dafür sorgen, daß das Gesetzgebungsverfahren mit erheblicher Beschleunigung in Gang gesetzt werde und der Vermittlungsausschuß, wenn das Begehren durchgehe, möglichst morgen schon einberufen werde, um die Entscheidung nicht allzu lange hinauszuziehen.

Ich habe mir im Hinblick auf den Gegenstand, der hier zu diskutieren ist, bei diesem Punkt sehr lange überlegt, ob es sich dabei um eine jener politischen Diskussionen handelt, die wir in den letzten Monaten des öfteren auch in diesem Parlament dadurch miterlebt haben, daß Anträge, die im Bundestag keine Mehrheit gefunden haben, dann in leicht geänderter Form oder in der gleichen Form hier erneut zur Abstimmung gestellt wurden, um damit die Mehrheit des Bundesrates in seiner Zusammensetzung -- 21 zu 20 Stimmen -- zu dokumentieren, oder ob es tatsächlich — ich habe dies sehr ernsthaft geprüft -- in den Einzelfragen um die Sache, d.h. um wesentliche rechtspolitische Veränderungen oder um wesentliche Veränderungen, die Sachinhalte im Sinne einer Verbesserung des Gesetzes betreffen, geht.

Ich kann in diesem Grundrechtskatalog nichts Zusätzliches, Wesentliches entdecken, was nicht heute schon der Arbeitnehmerschaft in den vorhandenen Bestimmungen und mit diesem neuen Gesetz gegeben wird. Sie verändern nicht dadurch Recht, daß Sie Tatbestände, die bereits da sind, auflisten und daß Sie etwa glauben, durch eine solche Zusammenstellung dann sichtbar machen zu können, was schon längst da ist oder werden soll, und dem durch diese Heraushebung eine besondere Bedeutung zu geben. Ich muß im Prinzip daraus erkennen, daß auch hier wieder einige politische Überlegungen im Hinblick auf die Beratung des Gesetzes mitschwingen.

Wir erleben interessanterweise bei den Diskussionen im Bundestag immer wieder den Ruf nach Reformen oder das Befragen der Bundesregierung, wann sie denn nun endlich bereit oder willens sei, ihre gesellschaftspolitischen Reformen in Gang zu setzen. So klingt es dort. Wir erleben dann in diesem Hause, daß bei den Debatten Reformen, die in Gang gesetzt werden, dadurch blockiert werden, daß man sie entweder in den Vermittlungsausschuß gibt oder in vielfältiger Form im zeitlichen Ablauf

(D)

(A) verzögert. Wir haben dies erlebt bei dem sozialen Mietrecht, bei dem Städtebauförderungsgesetz, und wir werden heute weitere Beispiele haben.

Sicher ist dies, meine Damen und Herren darauf möchte ich besonders hinweisen -, legitim. Es ist legitim, daß dieser Bundesrat seine besonderen politischen und auch sachbezogenen Akzente in der Gesetzgebung setzt. Ich will der CDU/CSU gar nicht absprechen, daß dieses Recht, in diesem Hause entsprechend vorzutragen, der Sache nach gegeben sei. Ich frage mich nur immer, was dies im Hinblick auf die konkreten Inhalte, die verbessert werden sollen, in soldiem Zusammenhange bedeutet. Was ist davon Demonstration, und was ist davon tatsächlich eine Veränderung, eine Belebung, eine Verbesserung der Gesetzgebung, die generell von uns her in Gang gesetzt werden soll?

Wir wissen aus den Voten der Ausschüsse dieses Bundesrates, daß dort mit Mehrheit befunden wurde, und zwar zum Teil mit starken Mehrheiten. daß dieses hier vorliegende Gesetz eine ausgewogene Lösung sei, die eine fortschrittliche, moderne Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts sicherstellt. 19 Jahre - dieses Wort ist hier angeklungen - ist das jetzige vorhandene Recht wirksam. Die CDU/CSU hat sicher über eine längere Zeitspanne als ein Jahrzehnt Gelegenheit gehabt, dieses Recht noch besser zu ändern, wenn sie diese Absicht in dieser Zeitspanne der Sache nach gehabt hätte — noch besser zu ändern als das die heutige Koalitionsregierung mit ihrem nach Auffassung der Oppositionsparteien unvollkommenen Ge-

Das sollte man erkennen, und wir sollten darüber hinaus auch sehen, daß — dies greift bis in den Bereich der Oppositionsparteien im Bundestag hinein — auch die Arbeitnehmerschaft innerhalb der Sozialausschüsse der CDU/CSU in diesen Fragen in ihrer Haltung der Sache nach hinter diesem Gesetz stand, selbst wenn es gewisse Teile oder Gruppen innerhalb dieser Partei nicht wahrhaben wollen.

Dies wundert mich etwas. Ich weiß nicht, was man dann politisch, sachbezogen mit diesen Begründungen, die im Hinblick auf diesen Teil gegeben wurden, zum Ausdruck bringen will. Oder: wo schlägt das Herz in Liebe, Freude und Verbindung höher oder mehr, wenn man Überlegungen dieser Art bei den Betriebsverfassungen anstellt. wo wir doch wissen, daß es hier Interessenkonflikte zwischen Unternehmern, Betriebsräten, Arbeitnehmern und deren gewerkschaftlichen Organisationen gibt.

Heute noch ging ein Fernschreiben der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden an den Kollegen Filbinger, der sich dazu sicherlich noch äußern wird, in dem auch vor dem Versuch - wie es hier lautet - gewarnt wird, den Mehrheitswillen zu verfälschen und doch noch einseitige Interessenstandpunkte in dieses Gesetz hineinzubringen.

Bei Abwägung aller dieser Gesichtspunkte möchte ich feststellen, daß eine ausgewogene Lösung in diesem Gesetz gefunden wurde, die Sie nicht dadurch verbessern, daß Sie zusätzlich noch einen (C) Katalog über Grundrechte in dieses Gesetz mit einbauen, die in Form und Inhalt in der Art, wie von Ihnen gewünscht, entweder zum größten Teil schon vorhanden sind oder aber durch dieses Gesetz mit geschaffen werden.

Ich sehe darin keine wesentliche Verbesserung, auch nicht in der Einrichtung von Arbeitsgruppensprechern in den Betrieben mit mehr als 2000 Beschäftigten. Wir sollten uns doch darüber im klaren sein, und so wird das auch in den Betrieben gesehen: Wir wollen ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, repräsentiert durch die Betriebsräte, und nicht eine Aufteilung in Gruppen, die gegebenenfalls in eigenen Vorstellungen auch gegeneinander streiten, die sich dann nicht in jener Partnerschaft in einem Betrieb bewegen, die im Interesse eines geordneten Betriebsfriedens nach unserer Auffassung erforderlich ist.

Ich kann nur noch einmal auf alle diese Gesichtspunkte hinweisen. Sie sind nach meiner Auffassung mit zu sehen bei den Betrachtungen, die bei der heutigen Entscheidung anstehen, und da hilft auch nicht der Appell, nun doch schnell, schnell, schnell, möglichst in der nächsten Woche, den Vermittlungsausschuß einzuberufen, wenn heute seine Anrufung erfolgen sollte. Es tritt eindeutig eine Verzögerung ein. Die Standpunkte sind in der Sache weitestgehend abgeklärt in den Beratungen des Bundestages sowie in den Ausschüssen des Bundesrates, und von dorther sollte eigentlich resultieren, daß wir heute bei diesem Gesetz nicht den Vermittlungs- (D) ausschuß anrufen, weil die gestellten Anträge keine wesentliche Verbesserung dieses Gesetzes mehr bringen können.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der verehrte Herr Kollege Osswald hat eine richtige Prognose gestellt, nämlich daß ich mich noch zur Sache äußern wollte, aber auch zu dem Telegramm der Gewerkschaft Bau, Steine und Erden, das an mich gerichtet worden ist. Darin ist der Appell enthalten: Sorgen Sie doch dafür, daß dieses Gesetz nicht scheitert, verfälschen Sie nicht den Mehrheitswillen, machen Sie nicht die Dinge so, daß einseitige Interessenstandpunkte das Übergewicht bekommen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, worum handelt es sich, und in welchem Verfahren befinden wir uns? Wir befinden uns in der Beratung des Bundesrates. Herr Kollege Osswald hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es die legitime Aufgabe des Bundesrates sei, seinen Beitrag zur Verbesserung von Gesetzen zu erbringen.

Das, was aus der Mitte des Bundesrates an Vorschlägen kommt, diese wenigen Einzelpunkte — ich glaube, es sind sieben —, bringt meines Erachtens wirklich eine Abrundung, eine Verbesserung ein-

(A) zelner Bestimmungen, und warum sollte das, was in einer langwierigen Arbeit der Anpassung der verschiedenen Ausgangspunkte der politischen Gruppen bisher geleistet worden ist, nun plötzlich radikal zum Stillstand kommen, und warum sollte man sich nicht auch noch mit Gewinn und mit politischen Ergebnissen über das unterhalten können, was restiert? Was ist es, was restiert?

Ich sehe den Schwerpunkt einmal in der Frage der Vertretung der leitenden Angestellten. Diese Gruppe ist im Betriebsverfassungsgesetz nicht berücksichtigt. Die Pluralität der Meinungen ist ein Grundsatz, der auch vom Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt werden kann, ohne daß irgendein Interessenstandpunkt dabei Not leiden würde. Fügt man die Vertretung dieser Gruppe hinzu, dann macht man das Gesetz kompletter, und man nimmt nichts weg, was irgendeiner anderen bisher vertretenen Gruppe zugestanden worden ist.

Die bessere Regelung der Bestimmungen über die Einigungsstelle! Wieso sollte dieser umfassende Katalog von — ich glaube — 25 Einzelpunkten nicht einer Überprüfung zugänglich sein, und warum sollte man hier nicht eine Abgrenzung durchführen können, die mehr der Sache entspricht und die die Dinge des Betriebes mehr in der Entscheidungsbefugnis derer beläßt, die aus dem Betrieb stammen und die von den Betriebsangehörigen das Vertrauen zur Regelung der betrieblichen Verhältnisse bekommen haben?

Eine Stärkung dieser innerbetrieblichen Kräfte, eine gewisse Abwehr von Überfremdungsgefahren für den einzelnen Betrieb schadet nichts; das bekommt dem Gesetz, das bekommt der Verfassung unserer Betriebe, das bekommt dem Fortschritt und der Ausgewogenheit unseres wirtschaftlichen Lebens und Arbeitens.

Meine Damen und Herren, wenn allerdings die Sache so ist, wie es leider aus dem Bundestag zu hören war, daß an diesem Gesetz kein Komma mehr geändert werden würde, dann wäre die Arbeit des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses entbehrlich, dann würde der Bundestag einseitig die Legislative übernehmen, und er würde in wichtigen Hinsichten den Bundesrat beschneiden. Wir haben bisher das Zusammenspiel der beiden Kammern zum Wohle des Ganzen über zwanzig Jahre hindurch erlebt, und ich meine, wir sollten nichts dazu tun, daß nun plötzlich durch Verhärtung von Fronten und deren Polarisierung dieses Zusammenspiel nicht mehr möglich sein sollte.

Wir haben negative Beispiele, und ich habe das von dieser Stelle kürzlich schon einmal dargestellt in kritischem Sinne über die jüngsten Arbeiten des Vermittlungsausschusses. Dieser Ausschuß hat auch zwanzig Jahre hindurch seine guten Dienste geleistet, und er hat in Hunderten von Fällen Kompromisse erreicht. Es ist kürzlich in einem Falle, in dem der Kompromiß von der Sache her so überzeugend nahegelegt worden war, daß man sich anstrengen mußte, noch unterschiedliche Positionen aufrecht zu erhalten, trotzdem nicht gelungen, weil zwei Marsch-

säulen gebunden — die eine zum mindesten sehr (C) stark — aufmarschiert sind, und dann war die Beratung rasch und negativ beendet.

(Koschnick: Beidel)

— Verehrter Herr Kollege Koschnick, Sie kennen unsere Beratungen, und Sie wissen, wie sehr wir uns Mühe gegeben haben, von seiten der CDU/CSU, über zwei Stunden lang unter dem Vorsitz von Herrn Höcherl, da eine Regelung zu finden. Sie wäre beim Mieterschutzgesetz erreichbar gewesen. Aber sie ist aus vorgefaßten Absichten abgelehnt worden, die sicher nicht im Gremium des Bundesrates und im Vermittlungsausschuß so gefaßt worden sind.

Ich meine, wir sollten den Bundesrat als Institution und den Vermittlungsausschuß vor einer Denaturierung retten, wir sollten verhindern, daß er sich selber untauglich macht. Es wäre wieder einmal ein Exempel, an diesem Gesetz zu beweisen, daß die Institution als solche besteht, daß sie arbeitet und daß sie eine segensreiche Arbeit für das Ganze zu erbringen vermag.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Osswald hat in die Diskussion dieses Hohen Hauses ein Argument eingeführt, das auch von interessierter Seite in den letzten vierzehn Tagen sehr stark in der deutschen Offentlichkeit verbreitet und das trotz dauernder Wiederholungen nicht besser wurde, da es schlicht und einfach falsch ist, nämlich das Argument einer **angeblichen Verzögerungsfaktik.** Ich will also, bevor ich zur Sache selber spreche, ein paar Sätze dazu sagen.

Herr Kollege Osswald, das Gesetz, über das wir jetzt sprechen, ist von der Bundesregierung am 5. Februar 1971 im Bundestag eingebracht worden. Wir haben beim ersten Durchgang hier — das haben Sie vorhin zu sagen vergessen; ich will es nachtragen — bereits angekündigt, daß einige Punkte für uns gravierend sind und daß wir sie auf alle Fälle auch in der Schlußabstimmung des Hohen Hauses noch einmal vortragen werden, wenn in diesen Punkten keine befriedigenden Lösungen gefunden werden. Wer also — auf welcher Seite auch immer, sei es auf der Seite der Bundesregierung, sei es auf der Seite des Bundestages oder auch auf der Seite der Mehrheitsfraktionen der Koalition im Deutschen Bundestag — an diesem Gesetz arbeitete, der wußte auf Grund unserer Ankündigung, daß wir zu diesen Punkten hier entsprechende Anträge stellen werden. Genau das tun wir heute.

Wie sieht es nun wirklich mit der Verzögerung aus? Wenn heute der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließt und wenn auf allen Seiten des Bundestages und Bundesrates ein ernsthafter Wille zur Einigung besteht, besteht absolut die Möglichkeit, in den nächsten Tagen — entsprechend der bisherigen Übung des Bundesrates

D)

(A) und des Bundestages im Vermittlungsausschuß —, den Ausschuß einzuberufen. Es besteht ohne Schwierigkeit die Möglichkeit, etwa in der Bundestagssitzung am 10. Dezember, das Ergebnis dann, wenn wir uns im Vermittlungsausschuß einigen, zur Abstimmung zu stellen, und es besteht ohne Schwierigkeit die Möglichkeit, Herr Kollege Osswald, heute in vierzehn Tagen, am 17. Dezember, das Gesetz hier endgültig zu verabschieden. Wer also behauptet, daß in der Frage der hier anslehenden vierzehn Tage eine Verzögerungstaktik liege, hat eine sehr eigenartige Vorstellung — ich muß das hier sehr deutlich sagen - von der Aufgabe des Bundesrates innerhalb der Gesetzgebung.

Nun - um Sie zu zitieren, Herr Kollege Osswald - zur Sache! Ich will zu den vielen Punkten hier nichts sagen. Ich halte dafür, wir sollten auf Grund des Standes der Diskussion in der deutschen Innenpolitik allmählich davon Abstand nehmen, daß die, die die Wortführer für etwas sind, für sich in Anspruch nehmen, sie seien progressiv, während die, die gegen eine konkrete Sache sind, automatisch als reaktionär oder konservativ oder sonst etwas bezeichnet werden. Her geht es überhaupt nicht um die Vertretung einseitiger Interessenstandpunkte. Sie werden nachher an meiner Abstimmung sehen, daß ich hier in dem einen oder anderen sehr konkreten Fall als der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz zusammen mit meinen Kollegen zu einer völlig eigenen Überlegung zu diesem Gesetz gekommen bin.

Ich bin aber der Auffassung, daß es diesem Bundesrat wohl ansteht, beispielsweise bei der Novellierung dieses Gesetzes über den Schutz der Minderheiten etwas mehr nachzudenken, als das bisher im Gesetzgebungsverfahren offensichtlich möglich war. Es geht hier nicht um eine privilegierte Gruppe oder gar um eine Elite. Es ist aber ein unmöglicher Zustand, daß die jetzige Vorlage beispielsweise überhaupt keine Position für die leitenden Angestellten enthält. Hier handelt es sich um viele Tausende von Mitbürgern in unserem Lande, die auf Grund ihrer besonderen Funktion auch für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft schlechthin durchaus — wie ich finde — einen Anspruch darauf haben, daß ihre Sonderprobleme wie viele andere Sonderprobleme in unserem Lande hier gesehen werden.

So ganz abwegig scheint ja die Vorstellung nicht zu sein, daß für leitende Angestellte in diesem Zusammenhang in diesem Gesetz etwas getan werden muß, wenn ich etwa an den Parteitag der Freien Demokratischen Partei in Freiburg erinnere, eine Partei, die ganz gewiß für sich in Anspruch nimmt, zu den progressiven im Lande zu gehören.

(Weyer: In Rheinland-Pfalz!)

- Herr Kollege Weyer, ich sage das hier ganz gerne so. Ich hätte es aber noch lieber gesehen, wenn Sie aus der Progressivität von Freiburg eine solche auch in Düsseldorf gemacht hätten. Weil Sie das gerade jetzt hier sagen, will ich das hier noch einwenden.

Ich finde, dies ist ein Punkt — es gibt noch an- (C) dere Punkte -, in dem man sich vernünftigerweise sehr leicht einigen kann, wenn man den entsprechenden Wunsch und das entsprechende Interesse hat. Ich glaube nicht, daß es die Aufgabe des Bundesrates ist, sozusagen im Wege des Nachkartens — auch das will ich hier sehr präzise ausführen aus der Debatte des Bundestages Argumente aufzunehmen oder nicht aufzunehmen.

Verehrter Herr Kollege Osswald, wir in der CDU/CSU freuen uns, daß es die Sozialausschüsse gibt; sie sind unsere Freunde. Wir sind eine pluralistisch verfaßte Partei, und es ist ganz klar, daß auch die Sozialausschüsse in dieser Partei ihren Standort und ihre politische Heimat haben. Ihr Pluralismus ist ja auch sehr weit gespannt, und wenn ich Sie im Konkreten ansehe, wissen Sie, wie weit er gespannt ist. Weil das so ist, sollten wir es uns gegenseitig nicht vorhalten, sondern darüber eigentlich sehr froh sein. Denn Volkspartei bedeutet eben, viele Gruppen des Landes mit zu umschließen.

Das Land Rheinland-Pfalz wird nachher in einer ganzen Reihe von Punkten den Vermittlungsausschuß mit anrufen. Ich gebe jedoch der dringenden Erwartung und dem Wunsch Ausdruck, daß die Sitzung des Vermittlungsausschusses wirklich eine Besprechung ist, in der wir miteinander diskutieren und um das ringen, was an diesem Gesetz zu verbessern möglich ist, mit dem klaren Ziel, es dann so bald wie möglich zu verabschieden. Es geht hier nicht um Verzögerung, es geht hier ausschließlich um die Verbesserung eines wichtigen Gesetzes, daß die Gesellschaftsverfassung unseres Landes tief berührt.

Präsident Kühn: Das Wort hat der Präsident des Senats von Bremen. Herr Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Ich möchte mich nicht mehr groß mit den einzelnen Sachanträgen beschäftigen; sie haben ja — das sollten wir nicht bestreiten — einen überwiegend bereits in einem anderen Hause abgehandelten Bezug. Das muß kein Fehler sein. Ich gehöre zu denen, die für den Bundesrat eingetreten sind, weil ich meine, das Recht eines jeden Landes und einer jeden Gruppe muß es sein, hier ihre Meinung zu vertreten. Nur darf man dann nicht warnen, wenn, wie in einer Art tibetanischer Gebetsmühle, die Argumente, die bereits im Bundestag ausgetragen worden sind, hier wieder vorgetragen werden, daß dann tatsächlich die Funktion des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses nicht mehr so gesehen werden, wie sie einmal vom Sinn des Verfassungsgesetzgebers oder — wenn wir so sagen dürfen aus unserem eigenen Selbstverständnis geboren sind?

In dem Umfang, in dem wir bereit und gewillt sind, die große bundespolitische Auseinandersetzung in vollem Umfang in den Bundesraf hineinzutragen, müssen wir es uns gefallen lassen, daß auch das Instrument des Vermittlungsausschusses nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, die es früher einmal hatte, nämlich die Funktion, auszugleichen zwi-

(C)

(A) schen den bundespolitischen gesellschaftspolitischen Auffassungen auf der einen Seite und den mehr föderativen Gesichtspunkten — und meinetwegen auch dem politischen Sachverstand — auf der anderen Seite. Dann sind wir praktisch in der Doppelfunktion: zwei Parlamente mit zwei Gesichtspunkten, die wir miteinander austauschen, — dann sind wir an einem Punkt, wo der eigentliche Weg im Vermittlungsausschuß tatsächlich problematisch zu werden beginnt, ja, wo wir selber den Bundesrat und den Vermittlungsausschuß durch dieses Verhalten denaturieren.

Das ist nicht gewollt; aber das wird das Ergebnis sein, wenn wir uns nicht darüber verständigen können: Wo wollen wir hier in diesem Organ eigenständig prüfen, was an den Vorlagen auch des Bundestages verbessert werden kann? Wo ist nach unserer Meinung vom Anfang bis zum Ende der Beratung ein wichtiger Gesichtspunkt nicht beachtet worden? Den sollten wir vertreten, darum können wir ringen, da werden wir, hoffe ich, auch Lösungen finden.

Wenn wir jedoch nur das nachvollziehen, was im Bundestag geschehen ist, dann wird man sich nicht wundern dürfen, wenn man sich dann — hier will ich mich mal nicht auf den jetzigen, sondern auf den ersten Bundeskanzler beziehen — bemüht, seine Freunde so zu mobilisieren, daß eine Grundentscheidung gar nicht mehr verändert werden kann.

Ich möchte aber den Vermittlungsausschuß gern als ein Organ haben, in dem wir miteinander sprechen können, wo wir nicht mit gebundenen Marschrouten marschieren, wo wir nicht in Blöcken argumentieren. Das können wir aber nur, wenn wir bereit sind, eigenständige neue Ideen zu entwickeln, die aus unserem Sachverstand entstehen - unserem politischen oder meinetwegen auch Verwaltungssachverstand -, und ein bißchen von dem hineinzubringen, wovon wir an sich die Legitimation für unsere Arbeit herleiten, nämlich aus den Gesichtspunkten der Bundesländer im Rahmen eines Bundesstaates. Ich warne ganz eindringlich davor, zu glauben, daß der Vermittlungsausschuß funktionsfähig sein könne, wenn wir nichts anderes tun, als dort genau die Position derjenigen nachzuvollziehen, die im Bundestag keine Mehrheit gefunden haben und nun mittels des Vermittlungsausschusses eine andere Lösung anstreben.

Wir sollten einander hier nicht vorrechnen, wer wann progressiv war. Wir alle haben unsere Tükken, wir alle haben unsere Schwächen und unsere Stärken. Die Freiburger FDP ist nicht mehr die alte FDP, die CDU vor Düsseldorf ist nicht mehr die CDU nach Düsseldorf, Kollege Kohl, — und ich habe in meinem Bereich mein eigenes Päckchen zu tragen, gut. Mit dem gegenseitigen Vorrechnen kommen wir nicht weiter.

Meine Bitte ist hier nur, gemeinsam darüber nachzudenken, ob wir nicht selber einen entscheidenden Fehler machen, wenn wir den Bundesrat und den Vermittlungsausschuß als Instrument zur Korrektur gesellschaftspolitischer Entscheidungen des Bundestages benutzen und nicht mehr als ein Instrument der Korrektur auf Grund des Sachverstandes und der politischen Überlegungen dieses Hauses.

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Zufall fügt es, Herr Kollege Koschnick, daß ich Ihrem Päckchen ein weiteres hinzufügen muß. Ich muß gleich zum 75. Geburtstag von Carlo Schmid eine Rede halten und vor dem Herrn Bundespräsidenten dasein. Darf ich Sie bitten, den Vorsitz zu übernehmen!

(Vizepräsident Koschnick übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Koschnick: Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegen ferner die Anträge mehrerer Länder vor mit dem Ziel, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus einer Reihe von Gründen zu verlangen.

Ich lasse gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nachdem sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergeben hat, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Hierzu liegen zahlreiche Anträge vor, die sich zum Teil überschneiden, so daß wir genau differenzieren müssen.

Wir beginnen mit dem Antrag dreier Länder in Drucksache 633/6/71 (Katalog der Individualrechte). Ich mache darauf aufmerksam, daß die Änderung unter Ziff. 5 entfällt, falls § 100 entsprechend den Anträgen in den Drucksachen 633/7/71 oder 633/2/71 geändert werden sollte. Wer will dem Antrag Drucksache 633/6/71 en bloc zustimmen? — Das ist die Mehrheit; 21 Stimmen.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 633/8/71 (Wahl von Arbeitsgruppensprechern). Ich schlage vor, auch darüber en bloc abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr der Antrag dreier Länder in Drucksache 633/4/71 (Leitende Angestellte). Wir stimmen wieder en bloc ab. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt der Antrag dreier Länder in Drucksache 633/5/71 (Verstärkung der Minderheitenrechte); wiederum en bloc. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Es folgt der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 633/1/71. Hier ist ziffernweise Abstimmung vorgesehen. Zunächst Ziff. 1 mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2; zu dieser Vorschrift liegt ein abweichender Antrag Bayerns vor.

Wer will zunächst ohne diesen Satz zustimmen? — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 ist angenommen.

(D)

(A) Ich rufe den Antrag Bayerns in Drucksache 633/7/71 Ziff. 1 auf; die dort vorgeschlagene Fassung geht weiter als die des Landes Schleswig-Holstein in Absatz 5 Satz 2 und müßte bei Annahme dort eingefügt werden. Wer will der von Bayern vorgeschlagenen Fassung zustimmen? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt rufe ich Abs. 5 Satz 2 aus dem Antrag Schleswig-Holsteins auf, über den wir noch nicht abgestimmt und wozu wir den Antrag Bayerns abgelehnt haben. — Angenommen.

Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 633/1/71, Ziff. 2! — Abgelehnt.

Ziff. 3 des Antrags Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Abs. 3 Buchst. k; hierzu liegt ein abweichender Antrag Bayerns vor. Wer Ziff. 3 des Antrags Schleswig-Holstein mit der genannten Ausnahme zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Bayern in Drucksache 633/7/71 Ziff. 2. Diese Vorschrift wäre in den soeben angenommenen § 87 Abs. 3 nach Buchst. g einzufügen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe jetzt im selben Antrag Bayern Ziff. 3 auf, die mit dem vollen Wortlaut in dem soeben angenommenen § 87 Abs. 3 als Buchstabe k aufzunehmen wäre. — Angenommen. Damit erhält Buchstabe k diesen Wortlaut.

Wir fahren fort in dem Antrag Schleswig-Holpg steins in Drucksache 633/1/71 mit der Ziff. 4.— Angenommen.

Wir kommen nun zu den Anträgen des Freistaates Bayern und Schleswig-Holsteins zu den §§ 99 bis 101 (Umkehrung der Beweislast bei vorläufigen personellen Maßnahmen). Die vorgeschlagenen Änderungen unterscheiden sich nur in kleinen Nuancen. Ich schlage vor, daß wir zunächst über die Anträge Schleswig-Holsteins abstimmen, bei deren Annahme die Anträge Bayerns entfallen würden. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer will dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 633/2/71 Ziffern 1 bis 4 zustimmen? — Angenommen.

Wir fahren fort mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 633/7/71 Ziff. 5. Wer will zustimmen? — Abgelehnt.

Nunmehr der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 633/3/71. Es geht um den Wirtschaftsausschuß. Wir stimmen über diesen Antrag wieder en bloc ab. — Angenommen.

Antrag Bayerns Drucksache 633/7/71 Ziff. 6! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Wir kehren zurück zum Antrag Schleswig-Holstein in Drucksache 633/1/71, Ziffern 5 und 6 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Abgelehnt.

Antrag Schleswig-Holstein Ziff, 7! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77

Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen (C) zu verlangen.

Das Büro des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollte ermächtigt werden, Änderungen, die auf Grund der soeben gefaßten Beschlüsse notwendig werden, vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —) (Drucksache 639/71)

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 639/1/71 vor. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in I der Drucksache aufgeführten Grunde. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht dieser Empfehlung und empfiehlt Zustimmung.

Bevor ich nach der Geschäftsordnung darüber abstimmen lasse, ob dem Begehren, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zugestimmt wird, hat Herr Bundesminister Arendt das Wort.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Dritte Anpassungsgesetz zum Kriegsopferrecht, das der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
vom 12. November 1971 einstimmig beschlossen
hat, liegt Ihnen heute zur Zustimmung vor. Dieses
Gesetz ist das Ergebnis jener grundlegenden Entscheidung der Jahreswende 1969/70, der zufolge
auch die Leistungen für die Kriegsbeschädigten
und Kriegshinterbliebenen — wie die Bezüge der
Sozialrentner — Jahr für Jahr anzupassen sind.
Auch dieses Gesetz zeigt, welche große Bedeutung
der damals getroffenen Entscheidung für die Fortentwicklung des Kriegsopferrechts beizumessen ist.

Nun hat dieses Hohe Haus beim ersten Durchgang des Gesetzes in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen, darunter Vorschläge, deren Verwirklichung eine nicht unbeachtliche Überschreitung der für das Dritte Anpassungsgesetz bereitgestellten Mittel zur Folge hätte.

Die Bundesregierung ist jedoch der Meinung, daß sie mit den von ihr vorgeschlagenen Verbesserungen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, bis an die Grenze ihrer Möglichkeiten gegangen ist. Dabei ist sie sich bewußt, daß noch zahlreiche Regelungen des Kriegsopferrechts verbesserungsbedürftig sind.

Die Bundesregierung hat aber zu Beginn ihrer Arbeit klar zu erkennen gegeben, daß es ihr vor allem darum geht, die Kriegsopferversorgung auf eine solide und zeitgerechte Basis zu stellen. Ich glaube in diesem Zusammenhang feststellen zu dürfen, daß bisher noch keine Bundesregierung in vergleichbaren Zeiträumen so viel Haushaltsmittel zur Verbesserung der Kriegsopferversorgung bereitgestellt hat wie diese.

(A) Auch bei dem Dritten Anpassungsgesetz hat die Bundesregierung es nicht dabei bewenden lassen, nur die reine Anpassung vorzunehmen, sondern hat es für notwendig gehalten, darüber hinaus wichtige strukturelle Verbesserungen vorzuschlagen, insbesondere im Rahmen des Berufsschadens- und des Schadensausgleichs sowie bei der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das sollte bei der Bewertung dieses Gesetzes nicht unberücksichtigt bleiben.

Nach Ihrer Zustimmung zu diesem Gesetz werden — davon bin ich überzeugt — die Ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung alle Maßnahmen in die Wege leiten, die geeignet sind, eine rasche und zügige Auszahlung der erhöhten Versorgungsbezüge vornehmen zu können.

Ich möchte dafür Ihnen und den Bediensteten der Versorgungsverwaltung recht herzlich danken und bitte um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Koschnick: Wir stimmen nach der Geschäftsordnung zunächst über die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß aus dem angeführten Grunde einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr darüber ab, ob dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in II der Drucksache 639/1/71 zugestimmt wird. Wer will zustimmen? — Es ist einstimmig so beschlossen. — Schleswig-Holstein gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Ich ziehe jetzt auf Wunsch von Baden-Württemberg die Punkte 13 und 14 vor.

Die Punkte 13 und 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG) (Drucksache 566/71, zu Drucksache 566/71)

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG —) (Drucksache 521/71) Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein

werden wegen des sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung aufgerufen. Das Land Rheinland-Pfalz hat eine Änderung der Begründung des Initiativgesetzes mitgeteilt, die in der zu Drucksache 521/1/71 angeführt ist. Ich gehe davon aus, daß die anderen Länder, die die Initiative unterstützt haben, mit dieser Änderung der Begründung einverstanden sind. — Kein Widerspruch! Dann liegt der Gesetzentwurf im Bundesrat mit der geänderten Begründung zur Beratung und Abstimmung vor.

Das Wort zur Berichterstattung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik über beide Vorlagen hat Herr Dr. Schmidt.

Dr. Schmidt (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die beiden einander alternativ gegenüberstehenden Gesetzentwürfe: Rentenreformgesetz und Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz zunächst in einer eingehenden Grundsatzdebatte gemeinsam beraten.

In dieser Grundsatzdebatte vertrat ein Teil der Länder, die das 15. Rentenanpassungsgesetz eingebracht hatten, die Auffassung, daß der Aktualisierung der Rentenanpassung absoluter Vorrang vor den Zielsetzungen des Rentenreformgesetzes zukomme. Darüber hinaus waren sie der Meinung, daß nach den Daten der mittelfristigen Finanzplanung ausreichende Gründe zu der Annahme beständen, daß die Überschüsse der Rentenversicherung bis zum Jahre 1985 erheblich höher sein dürften als nach den bisherigen Berechnungen. Sie forderten eine neue Zwischenrechnung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die mit größter Wahrscheinlichkeit bestätigen würde, daß die sozialpolitischen Anliegen beider Gesetzentwürfe zu realisieren seien.

Dieser optimistischen Beurteilung der zukünftigen Finanzentwicklung bei den Rentenversicherungsträgern trat der Vertreter der Bundesregierung scharf entgegen. Er führte aus, daß es im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung keine Anhaltspunkte gebe, die die Annahme rechtfertigen würden, daß die Überschüsse der Rentenversicherung im Jahre 1985 die von der CDU/CSU-Fraktion in der Bundestagsdebatte angenommene 200-Milliarden-Grenze auch nur annähernd erreichten. Angesichts der gegenwärtig unbestrittenermaßen schwer voraussehbaren weiteren Wirtschaftsentwicklung und des Fehlens der endgültigen Zahlen für 1971 müsse es die Bundesregierung ablehnen, eine Zwischenrechnung vorzulegen, die im übrigen mit der Verpflichtung der Bundesregierung zur finanzwirtschaftlichen Solidität nicht zu vereinbaren wäre.

Die Ausschußmehrheit schloß sich dieser Argumentation an. Sie vertrat die Ansicht, daß es der zu erwartende finanzielle Spielraum der Rentenversicherungsträger nicht gestattet, beide Gesetzentwürfe nebeneinander zu verfolgen.

Bei dieser Sachlage stellte sich in aller Härte die Frage nach der sozialpolitischen Priorität der in beiden Entwürfen anvisierten Zielvorstellungen. Die Mehrheit des Ausschusses bejahte die Vorrangigkeit des Regierungsentwurfs. Folgerichtig empfiehlt der Ausschuß dem Hohen Hause, den Entwurf eines 15. Rentenanpassungsgesetzes nicht beim Bundestag einzubringen.

Nach dieser Grundsatzentscheidung stand nur noch der Regierungsentwurf zur Einzelberatung an. Ein großer Teil der dabei angenommenen Anderungsund Entschließungsanträge wurde weitgehend einstimmig beschlossen. Sie sind im wesentlichen techനാ

⁾ Anlage 2

(A) nisch-organisatorischer Art und haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Hervorheben möchte ich ausschließlich drei Entschließungsanträge, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie berühren die Höhe des Leistungsniveaus und die Frage des versicherungsberechtigten Personenkreises.

Dabei sind an erster Stelle die Entschließungsanträge zu nennen, die eine wirksame Verbesserung der sozialen Sicherung Behinderter und eine Anhebung der Altersgrenze für den Bezug des Kinderzuschusses für körperlich oder geistig behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, anstreben.

Ein weiterer Entschließungsantrag zielt darauf hin, auch Selbständige, die nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, in den Genuß von Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Mutterschaft gelangen zu lassen. Schließlich möchte ein Entschließungsantrag auch den in der Altershilfe für Landwirte Pflichtversicherten das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung einräumen.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, den Ausschußempfehlungen zu folgen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe das Wort an Herrn Bundesminister Arendt.

(B) Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, daß die Ausschüsse des Bundesrates, die für den Entwurf des Rentenreformgesetzes zuständig sind, so wenige Änderungen vorgeschlagen haben, und ich möchte mich besonders bei dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und seinem Vorsitzenden, dem Kollegen Schmidt, für die verantwortungsvolle Beratung dieses Gesetzentwurfs bedanken.

Schließt sich der Bundesrat den Vorschlägen seiner Ausschüsse an, dann wird darin zum Ausdruck kommen, daß auch die Vertretung der Länder das Rentenreformgesetz als notwendige und sinnvolle Fortsetzung der Rentenreform ansieht. Die Zeit für die Durchführung dieser Reformen ist reil; die Stellungnahme des Bundesrates, die nach den Vorschlägen der Ausschüsse nicht in wesentlichen Punkten vom Gesetzentwurf abweicht, verdeutlicht dies in besonderer Weise, und dafür möchte ich mich schon jetzt bei Ihnen bedanken.

Mein Dank gilt den Ausschüssen des Bundesrates auch dafür, daß sie dem Bundesrat empfehlen, den Gesetzentwurf eines 15. Rentenanpassungsgesetzes nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich erwähne diesen Vorschlag von vier Ländern deswegen an dieser Stelle, weil mit diesem Antrag bezweckt wird, vom Rentenreformgesetz abzulenken und die bisherige Debatte über das Rentenniveau noch einmal aufleben zu lassen. Ganz deutlich kommt dies ja in dem Entschließungsantrag der (C) Länder Rheinland-Pfalz, Bayern und Schleswig-Holstein zum Ausdruck.

Die Frage: Rentenerhöhung als Alternative zum Rentenreformprogramm? ist falsch gestellt. Von den Vorteilen des Rentenreformgesetzes werden nicht nur die aktiven Arbeitnehmer Vorteile haben, sondern auch die heutigen Rentner, und zwar zu einem fast gleichgewichtigen Teil. Auch durch dieses Rentenreformgesetz kommt für viele Rentner eine beträchtliche Rentenanhebung in Betracht, die das Rentenniveau insgesamt erhöhen wird.

Darüber hinaus folgendes. Wie Sie wissen, haben die Fraktionen der Regierungskoalition die Absicht bekundet, noch vor Weihnachten im Deutschen Bundestag eine Initiative zur Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge für Rentner einzubringen, die 1968 und 1969 einbehalten worden sind. Dieser Gesetzentwurf wird voraussichtlich auch noch vor Weihnachten in der ersten Lesung im Bundestag beraten werden.

Ich begrüße diese Initiative der Fraktionen sehr. Auch die Bundesregierung hat sofort nach dem Regierungsantritt dafür gesorgt, daß vom 1. Januar 1970 an der in der Rezession eingeführte Krankenversicherungsbeitrag der Rentner von 2% wieder abgeschafft wurde. Seitdem kommt den Rentnern ihre ungekürzte Rente wieder zu. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, in dem die Folgen der Rezessionsjahre wiedergutgemacht werden können. Den Rentnern, die in den Jahren 1968/69 durch ihren Beitrag zur Krankenversicherung auch einen Beitrag zur (D) Sanierung der Staatsfinanzen leisteten und die das als Unrecht empfunden haben, soll diese Finanzierungshilfe erstattet werden.

Nehmen Sie schließlich noch hinzu, daß die Renten im Jahre 1973 um $9.5\,$ $^{6}/_{0}$ und voraussichtlich im Jahre 1974 um mehr als 11 % steigen werden, dann sehen Sie, daß die Bundesregierung die Rentner nicht hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleiben lassen wird.

Nun, meine Damen und Herren, zum eigentlichen Rentenreformgesetz der Bundesregierung. Ich kann mich hier jetzt darauf beschränken, die folgenden fünf Schwerpunkte dieses Programms hervorzuheben:

- 1. die Einführung der flexiblen Altersgrenze,
- 2. die gezielte Anhebung von Kleinrenten,
- 3. die Einführung eines "Babyjahres" für versicherte Mütter,
- 4. die Offnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen und
- 5. die Einführung eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen.

Diese gezielten Strukturverbesserungen kommen weiten Kreisen der Bevölkerung zugute, den Versicherten und den Rentnern, den Selbständigen und den Frauen.

Die Einführung der flexiblen Altersgrenze wird dazu beitragen, den Ubergang vom Erwerbsleben in

(A) den Ruhestand zu vermenschlichen. Die älteren Arbeitnehmer werden ihre Altersgrenze künftig selbst bestimmen können. Dabei brauchen sie sich allein nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu richten. Die Arbeitnehmer werden daher künftig nicht erst ihre Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nachweisen müssen, wenn sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gesichert aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen, weil sie sich den an sie gestellten Anforderungen am Arbeitsplatz nicht mehr gewachsen fühlen. Die flexible Altersgrenze erspart den Versicherten deshalb die zur Feststellung der Invalidität notwendigen medizinischen Untersuchungen, die gerade von älteren Arbeitnehmern als belastend empfunden werden. Die Zeit des Wartens auf das Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß wird verkürzt, und die älteren Arbeitnehmer können erwarten, ihren Lebensabend in einem besseren Gesundheitszustand zu er-

Nun noch ein Wort zu einem besonderen Problem. Das Land Bayern fordert eine besondere Altersgrenze für Schwerbeschädigte, für Spätheimkehrer und politisch Verfolgte.

Der Bundesregierung sind die besonderen Belastungen bekannt, denen diese Personengruppen im Alter ausgesetzt sind. Bei den Vorarbeiten zum Entwurf des Rentenreformgesetzes hat sie daher bereits eingehend und unter Abwägung aller von den betroffenen Personenkreisen vorgetragenen Gesichtspunkte die Möglichkeiten für eine besondere Altersgrenze geprüft. Eine flexible Altersgrenze muß, wie jede andere Altersgrenze, grundsätzlich eine generelle Regelung für alle Versicherten sein. Besondere kärperliche oder seelische Belastungen des einzelnen können nur bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten berücksichtigt werden, wenn sie mit einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des einzelnen verbunden sind. Andere Personengruppen könnten sich in gleicher oder ähnlicher Weise auf solche Gründe berufen. Wenn man eine besondere Altersgrenze für Spätheimkehrer und politisch Verfolgte schafft, kann man an den durch Krankheit erwerbsgeminderten Arbeitnehmern nicht vorbeigehen. Die Beschränkung einer Sonderregelung nur auf Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer und politisch Verfolgte, die nicht berufs- oder erwerbsunfähig sind, hält die Bundesregierung wegen des Gleichheitsgrundsatzes für bedenklich. Die flexible Altersgrenze nach dem Vorschlag der Bundesregierung wird auch ohne eine Sonderregelung für diesen Personenkreis, Kollege Pirkl, wesentliche Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand bringen.

Zu dem Fünf-Punkte-Programm der Bundesregierung gehört die Einführung einer Rente nach Mindesteinkommen. Auch von diesem Vorschlag kann man sagen, daß er heute endlich allgemein begrüßt wird. Dabei wird im Prinzip an der Bemessung der Rente nach der Dauer des Arbeitslebens und dem Wert der Arbeitsleistung festgehalten.

Für die Vergangenheit werden aber Lohndiskriminierungen und ungerechtfertigte Lohnunterschiede durch die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen bei langer Versicherungszeit korrigiert. (C) Maßstab dafür soll der gegenwärtige Lohn von ungelernten Arbeitskräften sein, wie er als Ortslohn für Zwecke der Krankenversicherung und Unfallversicherung festgesetzt wird. Das ist der Satz von 70 v. H., wie er im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird. Wer darüber hinaus als Mindesteinkommen einen Prozentsatz mit 85 v. H. festlegen will, strebt in Wahrheit eine Rente an, die Unterschiede nach der Höhe der Verdienste nicht mehr zum Ausdruck bringt. Das widerspricht dem Sinn der Rentenreform, und man sollte deren Grundgedanken nicht durch Übertreibungen früher abgelehnter Vorschläge in Frage stellen. Die Rente nach Mindesteinkommen stellt auch ohnedies einen bedeutsamen Fortschritt unserer Rentengesetzgebung dar.

Die Bedeutung dieses Reformprogramms für die Frauen liegt in den folgenden vier Punkten:

- 1. Für die Geburt eines jeden Kindes wird ein Ausgleich in Form eines zusätzlichen Versicherungsjahres gewährt.
- 2. Die Rente nach einem Mindesteinkommen kommt zu rund 90 % den Frauen zugute.
- 3. Durch die Offnung der Rentenversicherung erhalten auch bisher nicht versicherte Frauen, vor allem die nicht erwerbstätigen Hausfrauen, die Möglichkeit, sich einen eigenständigen Rentenanspruch aufzubauen.
- 4. Die vorgesehenen Verbesserungen bei der Ehescheidung stellen sicher, daß die geschiedene Frau den ihr zukommenden Anteil an der Rentenanwartschaft des Mannes erhält. Der soziale Schutz der geschiedenen Frauen wird dadurch wesentlich verbessert.

Bei diesen Verbesserungen steht die Einführung eines Babyjahres im Vordergrund. Diese Regelung wird gerade den verheirateten Frauen, die mehrere Kinder zur Welt gebracht haben, zu einem merklich höheren Rentenanspruch verhelfen. Damit wird zum ersten Male die Arbeitsleistung der Hausfrau und Mutter und deren volkswirtschaftliche Bedeutung bei der Rentenberechnung anerkannt.

Die Regelung zur Offnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen zielt darauf ab, dem bisher in der sozialen Rentenversicherung nicht geschützten Personenkreis den Beitritt auf freiwilliger Grundlage zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Selbständigen als auch für die mithelfenden Familienangehörigen und nicht erwerbstätigen Hausfrauen. Darüber hinaus können im Rahmen der vorgesehenen Nachentrichtungsmöglichkeiten alle Versicherten vorhandene Beitragslücken schließen, um ihre bisher erworbenen Rentenanwartschaften zu verbessern.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf des Rentenreformgesetzes eine in sich geschlossene Konzeption zur Verbesserung der sozialen Rentenversicherung verwirklicht. Dieses Vorhaben wird dazu beitragen, einen großen Teil der angekündigten inneren Reformen durchzuführen. Es kann in seiner Bedeutung neben die Rentenreform des JahD)

(A) res 1957 gestellt werden. Damals ging es darum, den Rentnern einen gerechten Anteil an dem Zuwachs des Sozialprodukts zu sichern. Heute geht es darum, diesen Grundgedanken auf alle Personen auszudehnen, die bisher von der sozialen Rentenversicherung ausgeschlossen waren, und ihn für die Versicherten zu verstärken, die ein erfülltes Arbeitsleben lang der Rentenversicherung angehört haben und allein auf deren Leistungen im Alter zur Existenzsicherung angewiesen sind.

Bei diesem Rentenreformprogramm jagt die Bundesregierung keinen Wunschträumen nach. Alle Verbesserungsvorschläge halten sich streng im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Beitragszahler werden nicht zusätzlich belastet. Das Rentenreformgesetz erfordert bis 1985 Mehraufwendungen von 95 Milliarden DM. Diese gewaltige Summe ist nach den soliden und vernünftigen Vorausschätzungen der Bundesregierung für die Rentenversicherung tragbar und gefährdet ihre finanzielle Stabilität und Solidität nicht.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber auch folgendes klarstellen: In der Offentlichkeit ist in letzter Zeit der Eindruck erweckt, worden, als stünden heute im Jahre 1971 bereits 130, 150 oder gar noch mehr Milliarden DM in den Tresoren der Rentenversicherungsträger zur Verfügung und warteten nur darauf, verteilt zu werden. Diesem Eindruck möchte ich mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Die für die Reform der Rentenversicherung notwendigen Mittel müssen erst noch aufgebracht werden. Wir können heute nur vorausschätzen, in welchem Maße dies bis 1985 zu erwarten ist.

Dem Bundesrat liegen heute Anträge und Entschließungen der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern und Schleswig-Holstein vor, die nicht ohne Widerspruch bleiben können. Sie sind zum Teil nicht einmal in den Ausschußberatungen behandelt worden. Die Verbesserungsvorschläge würden im Falle ihrer Annahme nach den vorläufigen Schätzungen bis Ende 1985 folgende Mehraufwendungen zur Folge haben.

- Für die Rente nach Mindesteinkommen
- 42 Milliarden DM,
- für die Aufwendungen bei der Altersgrenze hinsichtlich neuer Personenkreise und der Wartezeitvoraussetzungen

50 Milliarden DM,

- für die Ausdehnung des sogenannten Babyjahres
- 17 Milliarden DM,
- 4. für das 15. Rentenanpassungsgesetz
- 65 Milliarden DM.

Diese rund 174 Milliarden DM treten noch zu den 95 Milliarden DM des Regierungsentwurfs, so daß sich insgesamt eine Ausgabensumme von 270 Milliarden DM ergeben würde. Selbst der größte Optimist kann doch nicht erwarten, daß diese ungeheure Summe jemals bis 1985 verfügbar sein wird. Die Länder, die diese Anträge stellen, müssen diese

Größenordnung kennen, und ich habe sie Ihnen (C) noch einmal deutlich vor Augen führen wollen. Sie entscheiden damit über eine Summe, die nicht zur Verfügung steht.

In der Sorge um die Rentner läßt sich die Bundesregierung von niemandem übertreffen. Die antragstellenden Länder aber erwecken Hoffnungen, die niemand in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen kann.

Ich hoffe deshalb sehr, daß Sie bei Ihren heutigen Beschlüssen den Empfehlungen Ihrer Ausschüsse folgen und dem Rentenreformgesetz, wenn es Ihnen im zweiten Durchgang vorliegen wird, Ihre Zustimmung geben werden.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsidentl Meine Damen und Herren! Bei dem Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetz, das Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, handelt es sich, wie Sie alle wissen, um die Konsequenz aus der Tatsache, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz im Juni dieses Jahres, der eine Erhöhung des Rentenanpassungssatzes für den 1. Januar 1972 zum Ziel hatte, im Vermittlungsausschuß gescheitert ist, also insgesamt im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Problem, um das es sich bei dieser Frage handelt, ist damit natürlich nicht aus der Welt geschafft.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat vor wenigen Wochen eine Zwischenbllanz seiner Sozialpolitik gezogen, z. B. im Bulletin der Bundesregierung vom 10. November dieses Jahres. Er stellte sich selbst zu Beginn seiner Ausführungen die Frage, was sich an den Lebensbedingungen der Menschen in unserem Land und insbesondere der Arbeitnehmer als der größten Gruppe in den vergangenen zwei Jahren verbessert habe. Ich will mich jetzt hier nicht näher mit der Antwort beschäftigen, die sich der Bundesarbeitsminister selber gegeben hat, die er sogleich zur Hand hatte und die in der unbewiesenen Behauptung gipfelte, daß diese Bundesregierung bereits in den ersten zwei Jahren ihrer Amtszeit mehr soziale Vorhaben verwirklicht oder in Gang gesetzt habe als andere Regierungen in einer ganzen Legislaturperiode. Ich hätte es aber besonders begrüßt, wenn sich der Herr Bundesarbeitsminister auch die Frage gestellt hätte, was sich denn an den Lebensbedingungen der Rentner seit dem Amtsantritt der Bundesregierung verbessert hat. Wer nach einer Antwort auf diese Frage sucht, muß — ich sage das mit allem Ernst — leider zu betrüblichen Resultaten kommen. Ich möchte hier noch einmal nur die Stichworte anführen, die in den Debatten der vergangenen Plenarsitzungen um dieses Thema schon einmal genannt worden sind.

Das Rentenniveau ist auf einen Tiefpunkt abgesunken, wie wir ihn bisher noch nicht gehabt haben. Der Anteil der gezahlten Renten, die unter das Sozialhilfeniveau sinken, wird immer größer. Ich füge

(D)

noch einmal das Beispiel hinzu, das ich ebenfalls aus der Länderperspektive schon einmal gebracht habe: Durch dieses Absinken unter das Sozialhilfeniveau haben wir langsam die Situation erreicht, daß die Existenz einer ganzen Reihe von Rentnern nur dadurch gesichert werden kann, daß die Sozialhilfe Aufgaben übernimmt, die an sich Aufgaben der Rentenversicherung wären. Das alles können Sie, meine Damen und Herren, in Ihren Haushalten an den steigenden Ansätzen der örtlichen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ablesen.

Nach den neuesten **Preisindexzahlen** ergibt sich — das ist gegenüber den Debatten der vergangenen Monate noch näher hier zu präzisieren —, daß die Rentner in diesem Jahr praktisch keine reale Verbesserung ihrer Renten erreichen konnten. Bei einem Preisanstieg, der im Oktober dieses Jahres 6,1 % ausgemacht hat, wird die Rentenerhöhung des Jahres 1971 in Höhe von 5,5 % im Ergebnis von den gestiegenen Preisen völlig aufgezehrt.

Das bedenkliche Fazit bei der heutigen Rentendiskussion sieht also so aus: Im Gegensatz zu den im Erwerbsleben Stehenden nehmen die Rentner wegen der Geldentwertung am Produktivitätswachstum und am sozialen Fortschritt nicht mehr teil. Dadurch werden die Ziele der Rentenreform des Jahres 1956 nicht mehr erreicht.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu hören, die Ursache für diese Entwicklung liege in den niedrigeren Zuwachsraten der Löhne und Gehälter in den Jahren 1966 und 1967, die sich auf die letzten Anpassungssätze ausgewirkt hätten. Diese Rentenerhöhungen hätten aber dennoch ausgereicht, um den Rentnern eine weitere reale Verbesserung ihrer Renten zu ermöglichen, wenn nicht als Folge auch der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik der Bundesregierung die Rentenerhöhungen durch die heutigen Inflationsraten weitgehend aufgezehrt würden. Das ist der eigentliche Grund für die bedauerliche Situation der Rentner und auch der eigentliche Grund für die Initiative des Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes der genannten Länder.

Die zeitlich verzögerten Anpassungen können mit der Preis- und der daraus resultierenden Lohnentwicklung nicht mehr Schritt halten. Unser Rentenanpassungssystem beruht eben auf der Annahme — jetzt zitiere ich den Sachverständigenrat in seinem diesjährigen Jahresgutachten —, "daß das Preisniveau stabil bleibt oder daß es zumindest keine Beschleunigung einer schleichenden Geldentwertung gibt". Diese Annahme ist durch die Entwicklung der vergangenen zwei Jahre entscheidend widerlegt worden.

Wir müssen angesichts dieser Entwicklung ganz nüchtern die Frage stellen, was mit den Uberschüssen der Rentenversicherung, die früher einmal von der Bundesregierung auf 140 Milliarden DM berechnet worden waren und die heute nach den Aussagen der Koalitionsfraktionen im Bundestag, ich nehme an: nicht ohne Mitwirkung und ohne geistigen Zuspruch der Bundesregierung selber, auf 150 Milliarden DM berechnet werden — wir haben nur noch keine Unterlagen über diese Berechnungen in

unserer Hand, so daß kein Mensch dazu Stellung (C) nehmen kann; es werden immer neue Zahlen genannt —, was also mit den 140 oder den 150 Milliarden DM, die die Bundesregierung errechnet, anzufangen ist.

Nach Meinung der antragstellenden Länder muß ein Teil dieser Überschüsse zunächst einmal für diejenigen verwendet werden, für die diese Überschüsse doch wohl erzielt worden sind, nämlich für die zehn Millionen Rentner selber, um deren Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung zu verringern. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung - der gewiß nicht in dem Verdacht steht, aus Sozialromantikern, aus Sozialschwärmern zusammengesetzt zu sein — hat dazu in diesen Tagen eine präzise Aussage gemacht. Er hat in seinem Jahresgutachten eindeutig festgestellt, daß die außerordentlich starke Steigerung der realen Arbeitseinkommen in den beiden letzten Jahren wegen der raschen Geldentwertung auch zu Lasten der Sozialeinkommen gegangen ist. Ein Fortgang des inflatorischen Prozesses würde, so heißt es weiter, die Sozialpolitik vor die Frage stellen - ich zitiere wörtlich -, "ob nicht den Rentnern ein Ausgleich für den starken Kaufkraftverlust der Mark gewährt werden muß."

Der Sachverständigenrat verweist ferner — das gilt es besonders zu betonen — unter deutlicher Anspielung auf das Rentenreformkonzept der Bundesregierung, das soeben von dem Herrn Bundesarbeitsminister vorgetragen worden ist, auf den Zusammenhang — ich zitiere wiederum —, "daß es sich bei diesen Überschüssen der gesetzlichen Rentenversicherung um Beträge handelt, deren Realwert den Rentnern vorenthalten wird, weil die Rentennach wie vor verzögert angepaßt werden, während sich die Geldentwertung beschleunigt". — Das sind, fast wortwörtlich, dieselben Begründungen, wie wir sie zur Begründung des Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes vorgetragen haben.

Herr Bundesarbeitsminister, in einer ersten Stellungnahme hat die Bundesregierung dieses Gutachten als eine wertvolle Hilfe bei der Orientierung ihrer gesamten Politik und auch der Wirtschaftspolitik bezeichnet. Ich bin der Auffassung, daß sich auch Ihre Sozialpolitik an diesen Aussagen orientieren sollte.

Nun wird uns immer wieder vorgehalten — das hat auch der Herr Bundesarbeitsminister in seiner sozialpolitischen Zwischenbilanz nicht versäumt —, wir wollten die Einnahmen der Rentenversicherung ungezielt mit einer sozialpolitischen Gießkanne verteilen. Wer, meine Damen und Herren, so argumentiert, kann eigentlich das Prinzip der sozialen Rentenversicherung nicht verstanden haben, oder er müßte logischerweise diesen Vorwurf generell gegen das gesamte System der Rentenanpassung und der lohnbezogenen Rente erheben.

Es wird weiter gesagt, die Rentner hätten im Moment noch eine Durststrecke durchzuhalten, denn ab 1973 würde es mit den Renten wieder bes(D)

(A) ser gehen. Diese Argumentation ist, wie wir alle wissen, vom fachlichen Standpunkt aus einfach nicht stichhaltig; denn die Schere zwischen dem Bruttolohneinkommen und dem Renteneinkommen ist natürlich nicht dadurch beseitigt, daß wir mit den Anpassungen der Jahre 1973 und folgende eine Steigerung erfahren. Durch die weiter steigenden Löhne, verbunden mit einem time-lag von drei Jahren, wird der Abstand zu den Renten immer größer, wenn wir es verabsäumen, zu einer Aktualisierung der Rentenanpassung zu kommen.

Das ist der entscheidende Punkt, den — ich habe es bei der letzten Debatte schon erwähnt --- die Bundesregierung in den nächsten Jahren, falls das Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz entgegen unseren Erwartungen scheitern sollte, aufgreifen muß, wenn die Ziele der Rentenreform einigermaßen realisiert werden sollen. Eine solche Argumentationskette, wie sie von der Bundesregierung vorgetragen wird, ist deswegen nicht stichhaltig. Wenn jetzt nichts geschieht, könnte das Verhältnis zwischen Renteneinkommen und Arbeitseinkommen nur dann wesentlich verbessert werden, wenn - das hängt mit dem System zusammen — etwa als Folge einer ernsten wirtschaftlichen Krise mit nachhaltiger Rezession die Arbeitseinkommen zurückgingen oder stagnierten. Es ist wohl niemand hier im Hause, der mit Ernst annimmt, das könnte etwa das Ziel der Bundesregierung, des Bundestages oder des Bundesrates sein. Infolgedessen ist das Laufenlassen dieser Entwicklung mit Sicherheit kein geeignetes Mittel, um eine Verbesserung des Rentenniveaus zu erreichen. Auch der Vorschlag, der jetzt von den Koali-(B) tionsfraktionen gemacht worden ist, die Durststrecke zu überwinden, ist eben kein geeignetes Mittel, um die generelle Frage des Absinkens des Rentenniveaus zu lösen.

Nun haben wir gehört, daß die Koalitionsfraktionen den Vorschlag gemacht haben, den von den Sozialdemokraten seinerzeit mit beschlossenen Krankenversicherungsbeitrag der Jahre 1968 und 1969 den Rentnern wieder zurückzuzahlen. Der Herr Bundesarbeitsminister hat in vielfältigen Stellungnahmen zum Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetz diejenigen, die dieses Gesetz vertreten haben, abqualifiziert. Er hat öffentlich erklärt, die Sache müsse kategorisch abgelehnt werden. Das ist auch heute wieder geschehen. Das Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz wurde sogar als parteitaktisches Manöver bezeichnet; das "Gießkannenprinzip" habe ich bereits erwähnt.

Unter dem Eindruck der unabweisbaren Fakten, die nun schon seit Monaten auf den Tisch des Hauses gelegt werden, vielleicht auch beeinflußt durch das Gutachten des Sachverständigenrates — ich möchte es wenigstens hoffen —, möglicherweise auch wegen unseres ständigen Drängens in dieser Sache haben die Koalitionsfraktionen des Bundestages nunmehr wohl die Erkenntnis gewonnen, daß Abhilfe not tut. Wir fragen uns allerdings, ob die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Krankenversicherungsbeiträge der damaligen Jahre zurückzuzahlen, nun auch ihre Einwände erheben wird, daß

am System nicht gerüttelt werden dürfe, daß hier (C) das Gießkannenprinzip angewendet werde usw.

Mit einer einmaligen Zahlung, mit einer Art verspäteter Weihnachtsgratifikation Anfang Dezember dieses Jahres gewissermaßen kann man vielleicht für das erste den einen oder anderen Rentnern wieder ruhighalten. Die Rentner werden jedoch sehr schnell erkennen, daß sie nach diesem Vorschlag nicht einmal ein Prozent der bis 1985 zu erwartenden Überschüsse, die ihnen eigentlich zustehen sollten, erhalten werden. Die eigentlichen Probleme werden vielmehr durch diesen Vorschlag der Koalitionsfraktionen zeitlich vertuscht, verschleiert und aufgeschoben. Hinzu kommt, daß alle diejenigen, die seit dem 1. Januar 1970 in die Rente gegangen sind, leer ausgehen würden.

Wer den Rentnern nachhaltig helfen will, muß die Anpassung der Renten aktualisieren. Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie sich endlich unseren Argumenten öffnete.

Aus alledem ergibt sich nach Auffassung der Länder, die den Entwurf des Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes vorgelegt haben, die zwingende Notwendigkeit, der Anhebung des gegenwärtig unzulänglichen allgemeinen Rentenniveaus die absolute Priorität einzuräumen. Nach unserer Auffassung ist diese Maßnahme auch die Grundlage und die Voraussetzung für jede systemgerechte Rentenreform.

Der Gesetzentwurf ist auch eilbedürftig. Wir bitten die Bundesregierung ausdrücklich, ihn schneller, als es das Grundgesetz verlangt, dem Bundestag zuzuleiten. Das Problem ist ja nicht neu, so daß die Abfassung der Stellungnahme bei gutem Willen schnell möglich sein müßte. Der Bundesrat hat schon oft entgegenkommenderweise auf seine vollen Beratungsfristen verzichtet, so daß wir in diesem Falle auch erwarten könnten und darum bitten, daß die Bundesregierung entsprechend verfährt.

Ich darf den Ausführungen des Herrn Bundesarbeitsministers noch folgendes hinzufügen. In unserer Stellungnahme sind keine Anträge über das Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz hinaus enthalten. Der Bundesrat beschränkt sich in seiner Behandlung des Entwurfs der Bundesregierung im ersten Durchgang nach unserer Auffassung auf eine Stellungnahme zu dem Konzept, das die Bundesregierung hier vorgelegt hat — ein Konzept, das der Herr Arbeitsminister heute vormittag glaubte mit der Rentenreform des Jahres 1956 vergleichen zu können.

Meine Damen und Herren, wir könnten dieses Reformkonzept der Bundesregierung im einzelnen darauf durchleuchten, ob es sich hier tatsächlich um eine sozialpolitische Großtat handelt. Lassen Sie mich dazu einige wenige Stichworte sagen. Die Bundesregierung hat in ihren Erklärungen, die sie auch vor diesem Hohen Hause abgegeben hat, immer wieder darauf verwiesen, daß gezielte strukturelle Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Lage der Kleinstrentner notwendig seien. Es ist auch heute wieder gesagt worden. Wenn wir uns einmal die Übersicht vor Augen halten, wie die

וח

A) Bundesregierung die verfügbare Finanzmasse in der gesetzlichen Rentenversicherung verwenden will, so lautet die Konzeption der Bundesregierung ausweislich der Begründung der Regierungsvorlage bis 1985 so, daß das Ganze ungefähr 93 Milliarden DM kosten solle; davon entfallen 66 Milliarden — also rund 70 % — auf die Einführung der flexiblen Altersgrenze, 14 Milliarden auf das Babyjahr und 13 Milliarden auf die Renten nach Mindesteinkommen.

Nun verstehe ich nicht, wie uns der Herr Bundesarbeitsminister, unter dem Stichwort "Anhebung von Kleinstrenten" vorwerfen konnte, bei der Konzeption der CDU/CSU-Bundestagsfraktion "würde das meiste Geld an denen vorbeifließen, denen eigentlich geholfen werden muß" (Bulletin vom 10. November 1971, S. 1736).

Die Bundesregierung hat zwar eine "gezielte" Anhebung von Kleinstrenten vorgeschlagen - das ist wiederum zitiert -, sie hat aber im Grunde die billigste aller denkbaren Lösungen gewählt, d. h. wenn ich im Bilde bleiben darf -, die Bundesregierung hat hierbei im wesentlichen danebengezielt. Viele Kleinstrenten werden nach der Regierungskonzeption nicht über das Sozialhilfeniveau hinaus angehoben werden können. Der Jahreswert von 70 Prozent läßt dieses einfach nicht zu. Man müßte ihn auf 85 Prozent verbessern. Dies wäre jedenfalls dann unabdingbar, wenn man sich nicht zu der von uns befürworteten allgemeinen Niveauanhebung entschließen könnte. Auch die von der Bundesregierung verlangte Vorversicherungszeit von 35 Jahren dürfte gerade von vielen Frauen, die früher oft schlechter bezahlt wurden als Männer, nicht zu erfüllen sein. Wir meinen daher, daß diese Frist noch einmal gründlich überlegt werden sollte.

Ich betone nochmals, daß wir auch der Lösung dieses Problems hohe Priorität einräumen. Für eine wesentliche Verbesserung der Situation der Kleinstrentner bleibt auch dann noch genügend finanzieller Spielraum, wenn man das Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz in der jetzt vorgelegten Form verabschiedet.

Nun, meine Damen und Herren, zur flexiblen Altersgrenze, dem eigentlichen Kernstück der Vorlage der Bundesregierung. Um es vorwegzusagen: auch ich halte die Einführung einer flexiblen Altersgrenze für ein sozialpolitisch wichtiges Thema. Die Konzeption der Bundesregierung muß allerdings bestimmten schwerwiegenden Bedenken begegnen. Wir wissen alle, daß die Einführung einer flexiblen Altersgrenze dann überhaupt kein Geld kosten würde, wenn sie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ausgestaltet wäre. Klar ist auch, daß die versicherungstechnischen Abschläge auf die Renten in diesem Fall so erheblich wären, daß einer hohen Anzahl von Arbeitenden der vorzeitige Übergang in die Rente praktisch verwehrt wäre ein Vorschlag, der aus diesem Grunde völlig ohne Sinn wäre.

Der Vorschlag der Bundesregierung ist in keiner Weise geeignet, eine soziale Großtat auf diesem Sektor zu sein. Er ist zwar sehr teuer, stellt aber so leiche Anforderungen, daß viele entgegen ihren heutigen Erwartungen die flexible Altersgrenze nicht in Anspruch nehmen können. Das ergibt sich schon aus der amtlichen Begründung selber. Nach Aussage der Bundesregierung erfüllen von den 350 000 Pflichtmitgliedern der Rentenversicherung, die zwischen 63 und 65 Jahren alt sind, nur 176 000, also weniger als die Hälfte, die Voraussetzung von mindestens 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren.

Darüber hinaus ist gar nicht zu verkennen, daß das Problem der Rentenniveauanhebung in einem engen Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze steht. Eine flexible Altersgrenze, die wegen des ständigen Absinkens des Rentenniveaus nur Spitzenrentnern zugute kommen könnte, hat wohl sozialpolitisch ihren Sinn verfehlt.

Unter denen, die nach der Konzeption der Bundesregierung mit Sicherheit leer ausgehen, dürften sich beispielsweise auch eine große Reihe von solchen Versicherten befinden, die früher selbständig waren und dann — etwa wegen Kriegsfolgen — eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen mußten.

Auch die Vorstellungen der Bundesregierung über Nebenerwerbsmöglichkeiten scheinen in keiner Weise ausgereift zu sein. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht genügend berücksichtigt, die Aufschluß über die Bedeutung einer sinnvollen Arbeitsmöglichkeit für ältere Menschen ge-

Von der Regierungsvorlage wären also — das steht eindeutig fest — nur relativ wenige ältere Arbeitnehmer begünstigt. Nach den Zahlen der Bundesregierung sind es zur Zeit insgesamt 224 000 Personen. Bis 1985 sollen weitere rund 1,4 Millionen Versicherte die Voraussetzungen erfüllen. Das sind zusammen rund 1,6 Millionen Menschen.

Geht man mit der Bundesregierung davon aus, daß nur 80 % der Berechtigten die flexible Altersgrenze in Anspruch nehmen, wären das für 1973 rund 179 000 Personen, für die 1973 mehr als 2 Milliarden DMark aufzuwenden sind. Bis 1985 wären, wenn ich richtig rechne, für 1,3 Millionen Versicherte nach den Vorstellungen der Bundesregierung 66 Milliarden DMark aus den Überschüssen der Rentenversicherungen zu verwenden.

Legt man diese Zahlen der Bundesregierung zugrunde, so ergibt das im rechnerischen Durchschnitt für jeden, der die flexible Altersgrenze in Anspruch nimmt, Mehraufwendungen der Rentenversicherung im Jahre 1973 pro Kopf von 12 800 DM und bis zum Jahre 1985 pro Kopf von 40 700 DM.

Ob man sagen kann, daß ein Konzept mit solchen Aufwendungen und mit solchen minimalen Konsequenzen und Fortschritten sozialpolitischer Art notwendig ist, von der Möglichkeit einmal ganz abgesehen, das muß wohl, wie ich glaube, mit Recht in Zweifel gezogen werden.

(A) Wir legen diese Bedenken gegen das Konzept der Bundesregierung dem Bundesrat vor. Ein endgültiges Urteil zu dem Konzept der Bundesregierung und auch zu der im Prinzip von uns begrüßten Einführung der flexiblen Altersgrenze ist erst dann möglich, wenn wir die von uns gewünschten aktuellen Berechnungen über die Uberschußerwartungen der gesetzlichen Rentenversicherung kennen. Es kann angenommen werden, daß die Überschüsse wesentlich höher ausfallen werden, als noch nach dem Rentenanpassungsbericht 1971 zu erwarten war. So hören wir wenigstens. Wir bitten aber die Bundesregierung nachdrücklich, uns sehr bald diese Berechnungen zuzuleiten. Die Regierung hat dies uns gegenüber bisher abgelehnt. Sie erklärte zuletzt im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dieses Hohen Hauses am 18. November, dazu fehlten im Augenblick noch ausreichende Grundlagen.

Ich frage mich dann aber — ich muß es wiederholen —, woher denn dann eigentlich die Zahlen stammen, die wir vor wenigen Tagen aus den Koalitionsfraktionen zur Kenntnis bekommen haben. Sie wurden von den Koalitionsfraktionen bekanntgegeben, die doch wohl kaum - so nehme ich an ohne Rückendeckung der Bundesregierung geäußert hätten, daß die Rentenversicherung bis 1985 Rücklagen in Höhe von rund 150 Milliarden DMark ansammeln werde.

Es liegt nun an der Bundesregierung, durch Vorlegung des Materials darzulegen, daß hier nicht "zielkonformes Rechnen" betrieben wird. Die Berechnungen sollten nach unserer Meinung - das ist (B) unsere Bitte — von realistischen Annahmen ausgehen. Es darf nicht mehr Geld ausgegeben werden, als die Rentenversicherung insgesamt verkraften kann. Wir werden nach dem Vorliegen der neuen Berechnungen unsere Vorstellungen über die Ausgestaltung der flexiblen Altersgrenze und über das Babyjahr für Frauen präzisieren.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen. Wir sind der Meinung, daß eine Erhöhung des allgemeinen Rentenniveaus Vorrang haben muß. Wir sprechen uns schon jetzt dafür aus, daß die übrigen Vorschläge zur Strukturreform dann, wenn die wirklich exakten, endgültigen Zahlen, wissenschaftlich abgesichert, der Bundesregierung vorliegen, diskutiert werden müssen, und dann wird auch über die Prioritätenskala Einverständnis erzielt werden

Die Situation, in der wir uns heute befinden, muß wohl so gekennzeichnet werden: Die Konjunkturund Wirtschaftspolitik in unserem Lande in den vergangenen zwei Jahren - insbesondere im vergangenen Jahr — hat zu sozialpolitischen Spannungen geführt, die sich ganz besonders bei den Rentnern auswirken. Wir haben die politische Aufgabe, durch die Vorlage des Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes auf einem wichtigen Gebiet den sozialen Frieden in unserem Lande zu gewährleisten.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Kollege Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Pra- (C) sident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich auf ganz wenige Feststellungen beschränken. Der Herr Bundesarbeitsminister hat erklärt, daß alle Anträge, die gestellt worden sind, nicht finanzierbar seien. Ich bin der Meinung, daß das finanzielle Argument ein großes Gewicht hat und daß keine Seite hier im Hause etwas verlangen würde, was den Bundeshaushalt belasten würde und was nicht aus dem Topf der Rentenversicherung finanzierbar wäre.

Aber die Anhebung der Renten beruht doch auf einem Anspruch, den sich die Rentner erdient haben. Hier geht es nicht darum, ob man auch noch für weitergehende Dinge Geld hat, sondern es geht allein darum festzustellen, daß die Priorität für die finanzielle Bedienung, für die Anhebung der bestehenden Renten vorhanden ist, daß diese Priorität gewahrt werden muß und daß es einfach eine Vorenthaltung der Überschüsse aus den Rentenversicherungen, die ja vorhanden sind, wäre, wenn man den Nachholanspruch, den die Rentner besitzen, nicht bedienen würde.

Das ist doch auch die ganz klare Aussage, die das Jahresgutachten des Sachverständigenrates getroffen hat. Der Sachverständigenrat appelliert in diesem Gutachten an die Bundesregierung, die Rentner nicht zu den Leidtragenden der inflatorischen Entwicklung werden zu lassen. Seitdem der Antrag für das Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz gestellt worden ist, hat sich doch die Lage der Rentner infolge des weiteren Ansteigens der Preise immer Di weiter verschlechtert, während auf der anderen Seite die Überschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen immer höher geworden sind. Das Geld ist vorhanden, und nun müssen die Ansprüche nach der unbestreitbaren Priorität bedient werden.

Das zweite sind die strukturellen Verbesserungen, die im Gesetz der Bundesregierung enthalten sind. Ich stehe nicht an zu erklären, daß auch die CDU/ CSU-geführten Länder für diese strukturellen Verbesserungen zu haben sind und daß sie gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen dieses durchsetzen wollen nach Maßgabe des finanziellen Rahmens, der besteht.

Ich habe schon einmal von dieser Stelle aus darauf hingewiesen, daß es nicht die flexible Altersgrenze schlechthin gibt, sondern daß es mehrere Alternativen der flexiblen Altersgrenze mit verschiedenen Kosten gibt. Darüber muß man sprechen. Man muß dann das Modell durchführen, das unter Berücksichtigung der übrigen Prioritäten finanziell realisierbar ist.

Der Rentenanpassungsbericht des Jahres 1971, den die Bundesregierung ihren Berechnungen zugrunde gelegt hat, ist zweifellos überholt. Das wissen wir doch aus einer Reihe von Fakten. Deshalb ist die vorhin von Herrn Kollegen Geissler ausgesprochene Bitte an die Bundesregierung, nun das neue Zahlenwerk vorzulegen, eine überaus berechtigte Bitte. Wenn wir das neue Zahlenwerk vorliegen haben, sind wir bereit, über das zu sprechen,

was man machen kann und was nicht geht; denn wir sind die Letzten, die Reformen haben wollen, die finanziell keine Absicherung haben. Wir wissen, wie schlecht es ist. Versprechungen zu machen und diese nicht einhalten zu können.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause einen Antrag vorgelegt, der auf dem gemeinsamen Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein beruht. Aber er stellt in seinen Formulierungen einen wohlabgewogenen Kompromiß dar, der, wie ich meine, von diesem Hohen Hause ebenso einhellig gebilligt werden könnte, wie das auch von der Baden-Württembergischen Landesregierung einstimmig beschlossen worden ist.

Dieser Antrag erstreckt sich auf alle hier zur Diskussion stehenden Punkte. Wir bitten die Bundesregierung, die Gesichtspunkte zu überprüfen, die wir hier in dem Antrag vorgebracht haben. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus diesem Antrag seine Zustimmung gäbe. Ich glaube, dann kämen wir in den Stand, zusammen mit der Bundesregierung und mit den Bundestagsfraktionen die Materie --- sowohl die strukturelle Seite als auch die Seite der Anhebung — unter den Gesichtspunkten zu beraten, auf die es letztlich ankommt.

Vizepräsident Koschnick: Herr Kollege Dr. Schmidt, bitte sehr!

Dr. Schmidt (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Begründung des Herrn Kollegen Geissler hat deutlich gemacht, wie groß die politische Bedeutung dieses Themas ist. Ich möchte nur einige wenige Sachgesichtspunkte dazu beisteuern und mich dabei kurzfassen, zumal dieses Plenum nicht die Stätte einer Ausschußberatung ist. Herr Kollege Geissler, im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wäre genügend Gelegenheit gewesen, das in dieser Breite zu diskutieren.

Noch ein Zweites! Um das, was hier über die Aktivitäten der Bundesregierung gesagt wurde, aus meiner Sicht etwas zu kommentieren, möchte ich sagen: Es ist sicher unbestritten, daß diese Bundesregierung in solch kurzer Zeit soziale und gesundheitspolitische Probleme angepackt hat wie keine ihrer Vorgänger. Ich denke nur an den großen Katalog, der von der Krankenhausfinanzierung über die Dynamisierung der Kriegsopferversorgung, über den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, über die Betriebsverfassung bis hin zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung reicht. Und das alles in diesem kurzen Zeitraum von zwei Jahren!

Der hier eingebrachte Entwurf zum Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetz bezweckt, den Termin der Rentenanpassung in Abkehr vom bisherigen Verfahren um ein halbes Jahr vorzuverlegen. Da der Rentenanpassungstermin nicht gesetzlich fixiert ist, könnte der Eindruck entstehen, daß es sich bei der vorgeschlagenen Vorverlegung lediglich um eine verfahrensmäßige Änderung handelt. Dieser Schein trügt. Das hat sich auch aus der Darstellung bisher

ergeben. Es geht in Wirklichkeit um die hochpoli- (C) tische Frage der Prioritäten der Weiterentwicklung des Rentenrechts.

Wir haben zu entscheiden zwischen den Alternativen einer ungezielten Anhebung aller Renten und einer gezielten strukturellen Weiterentwicklung des Rechtes der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie die Fünf-Punkte-Konzeption des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung darstellt. Die Vorstellung, daß beide Vorhaben gleichzeitig verwirklicht werden können, wird von der Hessischen Landesregierung nicht geteilt. Natürlich ist in diesem Jahre die Realwerterhöhung der Renten kaum spürbar. Das wird von allen Seiten dieses Hohen Hauses als unbefriedigend empfunden. Daß insbesondere die Bezieher niedriger Renten von den Preissteigerungen des letzten Jahres verstärkt belastet werden, wird dabei weder verkannt noch bestritten. Wenn die diesjährige Rentenanpassung weitgehend durch den Preisanstieg aufgezehrt wurde, erfordert es die Fairness aber auch, klarzustellen, Herr Kollege Geissler, daß dies nicht ausschließlich oder überwiegend der gegenwärtigen Bundesregierung angelastet werden kann.

Die Bedenken der Hessischen Landesregierung gegenüber dem vorliegenden Initiativgesetzentwurf stützen sich auf zwei Überlegungen.

Erstens gefährdet die Annahme des Entwurfs, der letztlich zu einer Anhebung aller Renten um 16,4% innerhalb eines Jahres führen würde, die Verwirklichung der vom Bundesminister für Arbeit Sozialordnung beabsichtigten strukturellen (D) Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung. Das von ihm entwickelte Fünf-Punkte-Programm entspricht den sozialpolitischen Notwendigkeiten und den Wünschen einer breiten Offentlichkeit. Deshalb hat es z. B. auch den ungeteilten Beifall des Deutschen Gewerkschaftsbundes gefunden.

In diesem Zusammenhang muß auf eine Inkonsequenz hingewiesen werden. Die gleichen Kreise, die sich 1970 der Aufhebung des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages mit der Argumentation widersetzten, Strukturverbesserungen seien wichtiger als eine pauschale Rentenerhöhung, befürworten jetzt allgemeine Rentensteigerungen wesentlich größeren Umfanges und gefährden damit gezielte Reformen.

Ich will hier nicht auf die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Antrages und die damit verbundenen jährlichen Konsequenzen auf die Rentenversicherungsträger, auf andere soziale Leistungsgesetze und den Bundeshaushalt hinweisen; sie sind bekannt.

Wenn aber wirklich an einer echten Hilfe für die Rentner gelegen ist, dann kann dies genauso wirkungsvoll durch die beabsichtigte Rückzahlung der Rentnerkrankenversicherungsbeiträge geschehen, mit dem Vorteil, daß die Rentenversicherungsträger nicht auf die Dauer zusätzlich belastet werden, ganz abgesehen davon, daß damit ein altes Unrecht gegenüber den Rentnern wiedergutgemacht wird.

(A) Wenn Sie hier vorhin feststellten, daß dieser zweiprozentige Rentnerkrankenversicherungsbeitrag 1966 oder Anfang 1967 von der SPD mitbeschlossen worden sei, so muß ich Sie um der geschichtlichen Klarstellung willen darauf hinweisen, daß dies damals ein Kompromiß war. Die Sozialdemokraten — ich war damals in der Bundestagsfraktion - wollten keinerlei Maßnahmen, während die Vertreter Ihrer Fraktion außer einem vierprozentigen Rentnerkrankenversicherungsbeitrag auch noch eine strukturelle Anderung des gesamten Rentenverfahrens mit der Tendenz der Nettolohnbezogenheit in die Diskussion gebracht haben. Die 2 % waren ein Kompromiß, der von der jetzigen Bundesregierung mit unserer Unterstützung jetzt wieder in die damalige Ausgangslage zurückgeführt wird.

Der zweite Grund für die ablehnende Haltung der Hessischen Landesregierung gegenüber diesem Entwurf ist folgender. Es muß vermieden werden, daß etwas geschieht, was das Vertrauen der Versicherten und Rentner in die Erfüllung ihrer gesetzlichen Ansprüche erschüttern könnte. Wer heute bereit ist, aus der Augenblickssituation heraus von der "Anpassungsroutine" — wie es die Antragsteller nennen — abzuweichen, setzt sich dem Verdacht aus, in einer anderen Situation mit Rücksicht auf die Finanzlage oder zur Dämpfung der Massenkaufkraft auch einmal eine Rentenanpassung zu verzögern oder sie sogar ausfallen zu lassen. So etwas soll ja schon einmal vorgekommen sein. Ich erinnere nur an die starken Bestrebungen während der Rezession, die Bindung der Renten an die Bruttolohnentwicklung aufzugeben zugunsten einer Orientierung an der (B) Nettolohnentwicklung. Nichts wäre aber für das Vertrauen der Versicherten abträglicher, als die Rentenanpassung von solchen Erwägungen beeinflussen zu lassen. An die Stelle der mit Recht erwarteten Kontinuität würde dann die Abhängigkeit von Tagesüberlegungen treten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Hessische Landesregierung der Stabilität der Rentenversicherungsträger, der strukturellen Weiterentwicklung des Rentenrechts und der gezielten Anhebung von Niedrigrenten den Vorrang vor der Verwendung der Finanzreserven der Versicherungsträger nach dem Gießkannenprinzip einräumt. Deshalb muß sie dem vorliegenden Iinitiativgesetzentwurf der vier Länder ihre Zustimmung versagen.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir treten in die Beratung und Abstimmung ein.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse zu beiden Punkten liegen Ihnen in den Drucksachen 566/1/71 und 521/1/71 vor, ferner eine Reihe von Anträgen mehrerer Länder in den Drucksachen 566/2/71 bis 566/6/71 und 521/2/71.

Der Antrag Drucksache 566/2/71 ist soeben zurückgezogen worden; die Antragsteller unterstützen den Antrag Drucksache 566/3/71.

Im Hinblick auf einige Formulierungen im Antrag 566/3/71 schlage ich vor, mit der Abstimmung zum

Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetz (Punkt 14 der (C) Tagesordnung) zu beginnen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Da die Abstimmungsfrage positiv zu stellen ist, frage ich, wer den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einbringen will. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Entschließung in Drucksache 521/2/71. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Bitte noch einmal; ich muß etwas langsamer sprechen. Es geht um die Entschließung in der Drucksache 521/2/71. Das ist die Entschließung zu dem Antrag der christlich-demokratisch geführten Länder; das ist so einfacher für uns alle zu begreifen!

(Zuruf: Der wird doch zurückgezogen!)

— Der Antrag auch? — Nein, Sie haben zurückgezogen zur Rentenreform, nicht zu Ihrem eigenen Antrag.

Darf ich feststellen, daß für den Entschließungsantrag wieder 21 Stimmen da sind? — Das darf ich feststellen; er ist angenommen.

(Heiterkeit.)

Wir kommen zur Abstimmung über den Entwurf eines Rentenreformgesetzes (Punkt 13 der Tagesondnung).

Wir können jetzt en bloc über die Drucksache 566/3/71 abstimmen; das ist der baden-württembergische Antrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in I der Drucksache 566/1/71.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 566/5/71. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen.

(Widerspruch.)

— Darf ich noch einmal um das Handzeichen bitten. Antrag 566/5/71! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 566/4/71. Das ist der Antrag Baden-Württemberg. — Angenommen.

Wir fahren fort in Drucksache 566/1/71.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziffern 5, 12 und 16, gemeinsam wegen des Sadizusammenhangs. — Angenommen.

D١

(A) Ziffern 6, 13 und 17, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziff. 71 - Angenommen.

Ziffern 8, 9 und 10! - Angenommen.

Ziffern 11 und 14, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffern 12 und 13 sind bereits erledigt.

Ziff. 15! - Angenommen.

Ziffern 16 und 17 sind erledigt.

Ziffern 18, 19, 20! — Angenommen.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 566/6/71 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene Stellungnahme zum Rentenreformgesetz beschlossen.

Es ist noch darüber abzustimmen, ob die Stellungnahme mit dem Zusatz versehen werden soll: "Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen." Wer ist für diesen Zusatz? — Das ist die Minderheit. Die Feststellung, daß der Bundesrat im übrigen gegen das Gesetz keine Einwendungen erhebt, unterbleibt also.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik soll ermächtigt werden, Anderungen, die sich infolge der Beschlüsse als notwendig ergeben, vorzunehmen. Sind sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Darf ich jetzt die Punkte 15 und 16 aufrufen; dann haben wir den ganzen Sozialkomplex hinter uns.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) (Drucksache 560/71).

Der Berichterstatter für den federführenden Ausschuß, Herr Kollege Schmidt, hat den Bericht zu Protokoll*) gegeben. Ich danke Ihnen sehr. Wortmeldungen? — Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 560/1/71, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 560/2/71 vor.

Zunächst lasse ich über die Empfehlungen in Drucksache 560/1/71 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! Bei Annahme entfällt Ziff. 4. Wer ist für Ziff. 3? — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf.)

— Noch einmal! — 20 Stimmen. Das ist nicht die (C) Mehrheit; zur Mehrheit brauchen wir 21.

(Zuruf.)

— Niedersachsen hat eben mit Ja gestimmt? — Dann ist es doch die Mehrheit.

Ziffern 5 und 6, gemeinsam wegen des Sachzusammenhanges. — Angenommen.

Ziffern 7, 8, 9 und 10! — Angenommen.

Ziffern 11 bis 13! - Angenommen.

Ziffern 14 und 18, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziffer 15 und Ziffer 16! - Die Mehrheit.

(Zuruf: Getrennt!)

- Ziff. 15! - Angenommen.

Ziff. 16! — Angenommen.

Ziff. 17! — Angenommen.

Ziff. 18 ist bereits erledigt.

Ziffern 19, 20, 211 Angenommen.

Ziffern 22, 24 und 25 und Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 560/2/71, gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Angenommen.

Ziff. 23! - Angenommen.

Ziffern 24 und 25 sind bereits erledigt.

Ziffern 26 bis 28! -

Ziff. 26! — Angenommen.

Ziff, 27! — Angenommen.

Ziff. 28! - Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte) die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 561/71)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein
Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Anderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 637/71).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Er

^{&#}x27;) Anlage 3

(A) empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir stimmen ab. — Angenommen; es ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes (Drucksache 640/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigengesetz — KfSachvG —) (Drucksache 612/71)

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post empfohlene Zustimmung. — Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 638/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 5 und 6 GG zuzustimmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

(Dr. Seifriz: Gegen Baden-Württemberg!)

- Gegen Baden-Württemberg; aber angenommen!

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes (Drucksache 611/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 642/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend (C) beschlossen hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 641/71).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 4. UAG) (Drucksache 564/71).

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Es liegen vor: in Drucksache 564/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 564/2/71 ein Antrag des Landes Niedersachsen.

Zunächst lasse ich über die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 564/1/71 abstimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 564/2/71 auf. Wird dem zugestimmt? — Es wird nicht widersprochen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Eine Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Stoltenberg ist zu Protokoll*) genommen worden. Ich danke, Herr Kollege!

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 562/71).

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Stellungnahme in Drucksache 562/1/71. — Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 567/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 567/1/71 vor. Ich rufe unter I auf:

Ziff. 1 bis 3! - Angenommen.

Ziff. 4 und 5! — Angenommen.

Ziff. 6 und 7! - Angenommen.

Ziff. 81 — Angenommen.

^{&#}x27;) Anlage 4

(A) Ziff. 9 und 101 — Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen. Damit entfällt Ziff. 12. Ziff. 13 bis 17! — Angenommen.

Abschnitt II: Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 606/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 606/1/71 vor. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich darf wohl davon ausgehen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf im übrigen keine Einwendungen erhebt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so beschlossen.

Gemäß \S 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** auf:

21, 23 bis 29, 32 bis 36.

(B) Die Punkte sind in dem Umdruck 12/71 *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung;

- a) Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung (Drucksache 583/71).
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 der Aufzugsverordnung (Drucksache 583/71).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 583/1/71 vor.

Zunächst Abstimmung — so schlage ich vor — über die Empfehlungen zur **Verordnung** in A I der Drucksache 583/1/71:

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2 und 4 — gemeinsam wegen des Sachzusammenhanges! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 5 und 6! — Angenommen.

Ziff. 7 bis 9! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Anderungen zugestimmt.

Nunmehr Abstimmung über die in II der Drucksache 583/1/71 aufgeführten Entschließungen.

Ziff. 1! --- Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Empfehlung in B der Drucksache 583/1/71. Wer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 (Drucksache 582/71).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GGzuzustimmen.

Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist so beschlossen.

Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates zu Freitag, den 17. Dezember 1971, vormittags 9.30 Uhr ein. Sie wird voraussichtlich sehr viel länger dauern als heute.

(Schluß der Sitzung: 12.05 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 373. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

D)

^{*)} Anlage 5

(A) Anlage 1

Erklärung

des Ministers Titzck zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Das Wohnungsbauänderungsgesetz ist im Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet worden. Dies enthebt die Länder aber nicht der Notwendigkeit, bei der heutigen Beratung dieses Gesetzes wie im ersten Durchgang erneut einige kritische Anmerkungen zu machen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in zwölf Punkten Vorschläge zur Verbesserung dieses Gesetzentwurfes und damit der gesamten Struktur der von den Ländern getragenen Wohnungsbauförderung gemacht. Die am 14. Mai 1971 in diesem Hause beschlossenen Änderungsvorschläge sollten der Verbesserung der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues, der Wahrung der sozialen Gerechtigkeit, der Weiterführung bewährter Finanzierungsmethoden der Länder oder der Entzerrung unterschiedlicher Mieten in Wohngebieten des sozialen Wohnungsbaues mit vergleichbaren Wohnwerten dienen. Sie entsprachen teilweise früheren Zusagen der federführenden Bundesressorts oder ließen nach langer Erörterung der Problematik der Unterstützung erwarten. Der Deutsche Bundestag hat nur drei dieser Änderungsvorschläge berücksichtigt.

Wir sind besonders enttäuscht darüber, daß der Deutsche Bundestag den Wünschen des Bundesrates nicht gefolgt ist, den Bundesanteil am sozialen Wohnungsbau in § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um 30 Millionen DM zu erhöhen, die in der Rezession des Jahres 1966 eingeführte Anrechnung der Rückflüsse auf die vom Bund bereitgestellten Förderungsmittel nunmehr zu streichen und bei der Erhöhung der Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch den Familienzuschlag — wie den Grundbetrag — um $^{1}/_{3}$ anzuheben, und nicht nur um 1/4, wie geschehen.

Eine höhere finanzielle Bundesbeteiligung ist aus zwei Gründen geboten:

- 1. Der Bund darf nicht nur Jahr für Jahr die Subventionierung einer bestimmten Zahl von Wohnungen fordern, sondern muß sich auch an den durch die wachsenden Baukosten und den dadurch zwangsweise steigenden Förderungsbeträgen bedingten Mehrausgaben der Länder angemessen beteiligen.
- 2. Der Bund führt einen wesentlichen Teil seines langfristigen Wohnungsbauprogramms, das sogenannte Intensivprogramm, unter überwiegender Beteiligung der Länder und unter Überwälzung des Kostenrisikos auf die Länder durch. Diese Art, Bundesprogramme zu finanzieren, erscheint aber angesichts der bekannten Haushaltslage der Länder mehr als bedenklich.

Völlig unverständlich ist, warum bei der Erhöhung der Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die kinderreiche Familie, für

die andererseits spezielle Bundesprogramme durchgeführt werden, so schlecht wegkommen mußte dies nur im Bundesgebiet, denn für Berlin galt und gilt, daß die Erhöhung des Familienzuschlages stets verhältnismäßig größer ist als die des Grundbetrages.

Wenn wir trotz dieser Bedenken heute nicht den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen, so nur aus dem Bestreben, eine weitere Verzögerung dieses für die Durchführung unserer Wohnungsbauprogramme wichtigen Gesetzes zu ver-

Anlage 2

Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Stoltenberg zu Punkt 3 der Tagesordnung

Das Gesetzgebungsverfahren bezüglich des 3. Anpassungsgesetzes zur Kriegsopferversorgung hat, wie zu erwarten war, zu einem Ergebnis geführt, das nicht voll befriedigen kann. Das liegt vor allem daran, daß einerseits dieses Verfahren von Hektik und Zeitdruck gekennzeichnet war und zum anderen im Stadium der Vorbereitung des Regierungsentwurfs eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ressorts des Bundes und der Länder, wie sie bei früheren Anderungen des BVG (D) in den 50er und 60er Jahren mit gutem Erfolg praktiziert wurde, nicht zustande gekommen ist.

Uber die beabsichtigten Anderungen des Bundesversorgungsgesetzes wurden die Länder erstmalig durch das Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 8. September 1971 in Kenntnis gesetzt. Bei Eingang dieses Schreibens war der Regierungsentwurf bereits als besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG dem Bundesrat zugestellt worden. Dadurch wurde rechtzeitigen sachgerechten Überlegungen und Erörterungen der notwendig erscheinenden strukturellen Anderungen des Kriegsopferrechts durch die Länder von vornherein der Boden entzogen. Die Länder haben aber aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung des BVG und zur Betreuung der Kriegsopfer ein legitimes Interesse, an der Gestaltung und Fortentwicklung des Kriegsopferrechts schon im Stadium der Vorbereitung des jeweiligen Gesetzentwurfs mitzuwirken. Deshalb muß die unzureichende bzw. verspätete Unterrichtung der Länder über den Entwurf des 3. Anpassungsgesetzes-KOV bedauert werden.

Trotz des Zeitdrucks haben die Länder durch zahlreiche begründete Anderungsanträge, die zu dem Beschluß des Bundesrates vom 22. Oktober 1971 (BR-Drucksache 496/71 — Beschluß) geführt haben, ihren Beitrag zur endgültigen Gestaltung des Entwurfs geleistet. Leider hat der Bundestag die überwie-

(A) gende Zahl der Anderungsvorschläge des Bundesrates unberücksichtigt gelassen. Die deshalb an sich notwendige Anrufung des Vermittlungsausschusses verbietet sich indes, weil sie die Auszahlung der erhöhten Bezüge an die Kriegsopfer zum 1. Januar 1972 gefährden würde.

Wegen des Zeitdrucks muß also ein unzulängliches Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens in Kauf genommen werden, das weder der Bedeutung des von den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen für die Allgemeinheit erbrachten Opfers voll gerecht wird noch als wirklich sachgerechte Fortentwicklung des Kriegsopferrechts angeschen werden kann.

Im Interesse guter Gesetzentwürfe und eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen Bund und Ländern sollte die Bundesregierung umgehend zu dem gewohnten Verfahren einer rechtzeitigen Unterrichtung der Länder über beabsichtigte Gesetzesänderungen zurückkehren und den Ländern künftig wieder Gelegenheit geben, vor der Fertigstellung des Regierungsentwurfs ihre eigenen Vorstellungen zu dem jeweiligen Gesetzesvorhaben zu entwickeln.

Anlage 3

(B)

Bericht des Ministers Dr. Schmidt zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Krankenversicherung der Landwirte die Notwendigkeit, die Landwirte in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen, übereinstimmend bejaht. Er begrüßte daher dem Grunde nach, daß die Bundesregierung mit ihrer Vorlage einem berechtigten Anliegen der Landwirtschaft Rechnung getragen hat.

Trotz dieser Einigkeit in der Grundsatzfrage bestanden jedoch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der zweckmäßigsten organisatorischen Lösung des Problems.

Hier standen sich die Befürworter einer Einbeziehung der Landwirte in die RVO-Kassen, und die Anhänger einer berufsständischen Krankenversicherung der Landwirte gegenüber. Die Argumente für und gegen beide Lösungen wurden im Ausschuß eingehend erörtert. Anlaß hierzu bot ein Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die organisatorische Ausgestaltung der Krankenversicherung der Landwirte nochmals zu überprüfen. Dem Antragsteller schwebte dabei eine Eingliederung der Landwirte in die bestehenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vor.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich diesem (C) Antrag nicht angeschlossen. Dabei ließ sie sich u. a. von der Tatsache leiten, daß für den landwirtschaftlichen Bereich bereits jetzt berufsständische Einrichtungen für das Altersgeld und die Unfallversicherung bestehen. Die Errichtung einer besonderen Krankenversicherung für Landwirte, die organisatorisch mit den beiden genannten berufsständischen Einrichtungen verbunden ist, entspricht nach Ansicht der Ausschußmehrheit der Systematik des geltenden Rechts. Maßgeblich für die Entscheidung der Mehrheit des Ausschusses war schließlich auch die Feststellung des Vertreters der Bundesregierung, daß die Konzeption des Regierungsentwurfs voll mit den Vorstellungen des Deutschen Bauernverbandes übereinstimme.

Besonders hinweisen möchte ich auf drei Anderungsanträge materiell-rechtlicher Natur. Sie bezwecken die Anhebung der Grenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht, die zeitlich unbegrenzte Gewährung der Krankenhauspflege und den Fortfall der im Entwurf vorgesehenen Rücklagebildung beim Bundesverband der landwirtwirtschaftlichen Krankenkassen.

Weitere Anderungsanträge stehen im engen Zusammenhang mit der in den einzelnen Ländern beabsichtigten oder bereits durchgeführten Gebietsreform. Der räumliche Zuständigkeitsbereich der Versicherungsträger, ihrer Verbände sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ist weitgehend orientiert an überkommenen Verwaltungsgrenzen. Es ist zumindest umstritten, (D) ob ihre Anpassung an neue Grenzziehungen, die im Zuge der Territorialreform notwendig werden könnte, nach geltendem Recht nicht davon abhängig ist, daß übereinstimmende Willensentscheidungen der Organe der berührten Institutionen erfolgen. Eine bedingungslose Anpassung liegt aber zweifelsfrei im allgemeinen Interesse. Deshalb hatten sich bereits frühere Arbeitsministerkonferenzen für eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungsnorm ausgesprochen. Dem Anliegen der Länder wird durch die Annahme dieser Änderungsanträge entsprochen.

Abschließend darf ich das Hohe Haus bitten, den Ausschußempfehlungen zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Anlage 4

Erklärung des Ministerpräsidenten Dr. Stoltenberg zu Punkt 17 der Tagesordnung

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein muß leider feststellen, daß die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Unterhaltshilfesätze unzureichend ist. Lagen die Unterhaltssätze

(A) in der Vergangenheit — wie vom Gesetzgeber 1958 beabsichtigt — stets um ca. 20 % über den durchschnittlichen Sätzen der Sozialhilfe, so blieben sie seit einiger Zeit erheblich unter den den Preissteigerungen folgenden Sozialhilfesätzen zurück. Eine stets wachsende Zahl der rund 440 000 Unterhaltshilfeberechtigten mußte an die kommunalen Sozialämter verwiesen werden, um ihren notwendigen Lebensbedarf zu sichern. Besonders betrüblich ist dabei, daß gerade für pflegebedürftige Unterhaltshilfeempfänger die Leistungen aus der Sozialhilfe beträchtlich höher liegen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird dieses Mißverhältnis nicht ausgeräumt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß diese Tatsache der an dem Vollversorgungsprinzip orientierten Konzeption der Unterhaltshilfe widerspricht und außerdem wegen der Inanspruchnahme der Kommunen auch nicht der Lastenverteilungsregelung für die Kriegsfolgelasten entspricht. Sie erwartet daher, daß die Bundesregierung dieses Problem spätestens im Zuge der geplanten 25. LAGNovelle löst, durch die eine Dynamisierung der Unterhaltshilfesätze als Dauerregelung eingeführt werden soll. Die Leistungsunterschiede zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe dürfen auf keinen Fall zementiert werden.

(B) Anlage 5

Umdruck 12/71

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 374. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 3. Dezember 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 zu erheben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Drucksache 563/71).

П.

den Vorlagen ohne Anderungen zuzustimmen:

Punkt 23

Erste Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes (Drucksache 602/71);

Punkt 24

Vierte Verordnung über Zusatzprogramme zum Mikrozensus (Drucksache 601/71);

Punkt 26

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen (Drucksache 596/71);

Punkt 27

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 599/71);

Punkt 28

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksache 597/71).

III.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 25

Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) (Drucksache 576/71, Drucksache 576/1/71);

Punkt 29

(D)

(C)

Verordnung zur Neufassung der in der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 getroffenen Übergangsregelungen (Drucksache 618/1/71).

IV.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 32

Vorschlag für die Bestimmung von Mitgliedern des **Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 565/71, <u>zu</u> Drucksache 565/71).

Punkt 33

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 559/71, Drucksache 559/1/71);

Punkt 34

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 632/71);

(C)

(A)

Punkt 35

Benennung von Mitgliedern des Kuratoriums der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig-Völkenrode (Drucksache 622/71).

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Außerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 36

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 652/71).

(D)

(B)